

Anlage zur BV 2015-033

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Bebauungsplanverfahren
„Osttangente“
3. Entwurf**

Stand: 14.04.2015

Abkürzungsverzeichnis

LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (Z 4.7 = Ziel 4.7). Anmerkung: Im Juni 2014 für unwirksam erklärt, Urteil mit Beschluss des BVerwG vom 17.03.2015 rechtskräftig
ZfBR	Zeitung für Baurecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
BVerWG	Bundesverwaltungsgericht
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt
BauNVO	Baunutzungsverordnung
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ASB	Artenschutzbeitrag
BP	Bebauungsplan
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
CEF	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie 97
FStrG	Fernstraßengesetz
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
IGW	Immissionsgrenzwerte
GRZ	Grundflächenzahl (Anteil Grundstück, das versiegelt werden darf, in Prozent)
VKSK	Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter
FFH	Fauna-Flora-Habitat
E-/A-Maßnahme	Ersatz-/Ausgleichsmaßnahme
TÖB	Träger öffentlicher Belange
SG	Sachgebiet
BA	Bauabschnitt
VEP	Verkehrsentwicklungsplan

Hinweise

* Unterlagen können in der Verwaltung eingesehen werden und liegen zur Beratung mit vor

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 4 PF 100 765 03007 Cottbus	29.11.2013	13.12.2013	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat letztmalig am 25.01.2013 zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Mit der erneuten Offenlage wurden kleinere Änderungen angezeigt. Diese Änderungen sind nicht raumordnungsrelevant.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 25.01.2013 behält daher ihre Gültigkeit.</p> <p>In der aktualisierten Planbegründung ist nach wie vor nicht eindeutig geregelt, wie Z 4.7 Abs. 3 LEP B-B beachtet werden soll. Zwar wurde im Abwägungsprotokoll dargelegt, dass bei momentan bebaubarer Fläche eine das Kongruenzgebot verletzende Erweiterung nicht möglich sei und die Verkaufsfläche mit max. 5000 qm angenommen werde. Warum wird diese Zahl, die begründeterweise das Kongruenzgebot nicht verletzt, nicht als Verkaufsflächenobergrenze für das Baumarktsortiment direkt in den Plan aufgenommen?</p> <p>Das Ergebnis Ihrer vorhabenbezogenen Einzelhandelsanalyse (im Abwägungsprotokoll vom 12.03.2013) würde so durch die Planfestlegungen gesichert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					<p>ZfBR 2010 Heft 5 zum BVerwG, Urteil vom 24. März 2010 - 4 CN 3.09 (OVG Münster): Nach der Rechtsprechung ist die Festsetzung einer baugebietsbezogenen, vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig (BVerwG, Ur. vom 3. April 2008 – BVERWG 03.04.2008 Aktenzeichen 4 CN 3.07 – BVerwGE 131, BVERWGE Jahr 131 Seite 86; BVerwG, Beschl. vom 11. November 2009 – BVERWG 11.11.2009 Aktenzeichen 4 BN 63.09 – DVBI 2010, DVBI Jahr 2010 Seite 124).</p> <p>Eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung kann ausnahmsweise auf § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BauNVO gestützt werden, wenn in dem in Rede stehenden Sondergebiet nur ein einziger Handelsbetrieb zulässig ist; dann ist die gebietsbezogene mit der vorhabenbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung identisch (Ur. vom 3. April 2008 a. a. O. Rn. 18). <u>Die Zulässigkeit nur eines einzigen Betriebes muss allerdings durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein.</u> Es genügt auch nicht, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – z. B. weil sie mit einem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag geschlossen hat – davon ausgehen kann, dass</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>im Sondergebiet tatsächlich nur <u>ein einziger</u> Handelsbetrieb verwirklicht werden wird. Gebiets- und vorhabenbezogene Verkaufsflächenbegrenzung sind nur dann identisch, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans nur die Errichtung eines <u>einzigen</u> Einzelhandelsbetriebs zulassen. <u>Ebenso wenig genügt es</u>, dass alle Grundstücke innerhalb des Sondergebiets <u>im Eigentum eines Vorhabenträgers</u> stehen. Der Bebauungsplan kann nicht gewährleisten, dass es bei den im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan gegebenen Eigentumsverhältnissen bleibt (vgl. BVerwG, Beschl. vom 11. November 2009 a. a. O.).</p> <p>Eine Beschränkung von Verkaufsflächen ist daher i. d. R. nur für Einkaufszentren als <u>vorhabenbezogene</u> Verkaufsflächenbeschränkung durch die Rechtsprechung anerkannt.</p> <p>Am Standort sind <u>2 Unternehmen ansässig</u>, die Groß- und Einzelhandel mit Baustoffen betreiben, nämlich die Baustoffzentrum GmbH Finsterwalde und die Baustoffzentrum GmbH Lauchhammer. Zudem befinden sich auch die Grundstücke <u>in unterschiedlichem Eigentum</u>.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplanes ist für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“ festgesetzt, dass <u>Betriebe</u> des Baustoffhandels sowie Baumärkte in Form des Groß- und Einzelhandels zulässig sind.</p> <p>Die Festsetzung einer Verkaufsflächenobergrenze ist daher mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.</p> <p>LEP B-B Z 4.7 Abs. 3: Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen dem zentralörtlichen Versorgungsbereich</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Ergänzt werden sollte dabei auch gleich der max. Anteil von 10 Prozent für zentrenrelevante Randsortimente, die Erfahrungsgemäß auch in einem Baustoffmarkt in unterschiedlichem Umfang angeboten werden (s. vorangegangene Stellungnahme).	<p>und der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot).</p> <p>Aus Begründung zum Z. 4.7 des LEP BB: In der Regel ist eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle 4 Nummer 2 (Tabelle in der Anlage 2 beigefügt) der entsprechenden Kaufkraft im mittelzentralen Verflechtungsbereich entspricht. <p>Die Einhaltung des Kongruenzgebotes ist hier durch die Festsetzung einer Baumassenzahl gegeben. Die Nachweisführung der Einhaltung erfolgte bereits im Rahmen der Abwägung zum 2. Entwurf. Sie ist am Ende der Abwägungstabelle nochmals nachrichtlich wiedergegeben.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplanes ist für das Sondergebiet festgesetzt, dass folgende Sortimenten zulässig sind: Baustoffe, Anstrichmittel, Bau-, Heimwerker und Gartenbedarf inklusive Arbeitsbekleidung, elektrische Geräte und Werkzeuge, Sanitärkeramik, Tapeten- und Bodenbeläge sowie Brennstoffe und Bau-Chemie.</p> <p>Von den v. g. Sortimenten könnte lediglich der Bereich der Arbeitsbekleidung die Zentrenrelevanz erfüllen (im Jahr 2010 hat das Land am Standort insgesamt 61 qm zentrenrelevante Verkaufsflächen erfasst, davon 35 qm für Bekleidung, 10 qm für Schuhe- und Lederwaren, 16 qm für Zoobedarf), alle anderen Sortimente sind laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde den nichtzentrenrelevanten zuzuordnen.</p> <p>Ist ein bestimmtes Kernsortiment zulässig, kann</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange sich die planerischen Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Osttangente“ zu informieren.</p>	<p>dies jedoch auch regelmäßig durch sogenannte Randsortimente ergänzt werden. Diese müssen aber in Wechselbeziehung mit dem Kernsortiment des Einzelhandelsbetriebes stehen und sich diesem in seinem Umfang und seiner Bedeutung deutlich unterordnen. In der Praxis wird regelmäßig davon ausgegangen, dass bei einem über <u>10 % liegenden Anteil</u> an der Gesamtverkaufsfläche kein Randsortiment mehr vorliegt. Da keine zentrenrelevanten Hauptsortimente zulässig sind und Randsortimente nur noch dann vorliegen wenn deren Verkaufsflächenanteil bei maximal 10 % liegt, sind weitergehende Regelungen hier städtebaulich nicht erforderlich, da die Beschränkung bereits auf einer anderen gesetzlichen Grundlage besteht.</p> <p><u>Hinweis: Mit Beschluss des BVerwG vom 17.03.2015 wurde der LEP B-B für endgültig unwirksam erklärt. Im weiteren Verfahren erfolgt daher eine Auseinandersetzung mit den wieder auflebenden, durch den LEP B-B nur verdrängten, landesplanerischen Vorgaben. (siehe S. 68 - Anlage 2)</u></p>				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.11.2013	11.12.2013	<p>Mit Schreiben vom 29. November 2013 informierten Sie mich über die zwischenzeitlich in den o. g. B-Plan eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen und baten um erneute Stellungnahme ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen.</p> <p>Ich habe die 5 Änderungen/Ergänzungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p>					

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Danach bestehen gegen die genannten Änderungen/Ergänzungen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV eingeschlossen, keine Einwände.</p> <p>Für den B-Plan insgesamt bleiben meine Stellungnahme vom 15.01.2013 und die Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 17.01.2013 vollinhaltlich gültig.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahmen vom 15. und 17.01.2013 wurden bereits abgewogen, der Hinweis, dass die Verkehrsfläche für den Begegnungsfall Bus/Bus ausreichend dimensioniert ist, wurde in die Begründung aufgenommen. Seitens der Luftfahrtbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben, die in die Planung aufzunehmen gewesen wäre.</p>				
2	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen NL Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.11.2013	06.03.2014	Da die Anschlüsse der Osttangente an die L 60 bzw. L 62 über Kreisverkehre schon vorhanden sind und sonst keine Straßen berührt werden, die in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg liegen und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden gibt es gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Referat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.11.2013	06.12.2013	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege, Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine weiteren Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären. Die Lage der Bodendenkmale wurde bereits in die Planung übernommen.				
5	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstener Straße 86	29.11.2013	19.12.2013	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung und gibt nach Prüfung der 3. Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	15234 Frankfurt (Oder)			<p>Rein vorsorglich verweisen wir auf unserer Schreiben vom 18.01.2013 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“ zum 2. Entwurf.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich (insbesondere bezogen auf die Änderungen vom 2. und 3. Entwurf) aus der nunmehr vorliegenden Fassung keine weiteren Hinweise und Empfehlungen.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise wurden bereits abgewogen, der HBB wird im Rahmen ev. Fortschreibungen des Verkehrsentwicklungsplanes künftig beteiligt werden.</p>				
6	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Referat RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.11.2013	20.12.2013	<p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013:</p> <p>Die aktuelle wahrzunehmenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der NatSchZustV vom 27.05.2013 die i.V.m. dem neuen brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) zum 01.06.2013 in Kraft getreten ist. Vorliegend sind die Übergangsregelungen nach § 10 NatSchZustV zu beachten, aus denen hervorgeht, dass bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Naturschutzbehörde zuständig ist, die bei Beginn des Verwaltungsverfahrens und vor dem Inkrafttreten der Verordnung zuständig war. Der Beginn des Verwaltungsverfahrens liegt vor dem 01.06.2013, so dass die Zuständigkeiten nach bisheriger Regelung wahrzunehmen sind.</p> <p>Artenschutz Das LUGV war bisher gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die untere Naturschutzbehörden (uNB) übertragen wurde. Daraus abgeleitet liegt die aktuelle Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 10 NatSchZustV (Über-</p>	<p>Das LUGV wurde während der Auswertungen der Stellungnahmen um erneute Prüfung gebeten. Diese ist unten angeführt. Im Ergebnis der Auswertung erfolgte eine gemeinsame Beratung am 15.09.2014 beim LUGV, in der das weitere Vorgehen bei der Erstellung des ASB beraten und abgestimmt wurde.</p> <p>Abwägung siehe unten.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gangsregelung) weiterhin beim LUGV. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung einzustellen und entsprechend abzu prüfen. Daher ist in den Unterlagen darzustellen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Dazu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) erarbeitet, dessen Grundaussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Eine kartographische Darstellung der nachgewiesenen Tierarten lag nur für den Südtteil (Teil A3 von 3) in grob schematisierter Form zur Beurteilung vor. Die Datensituation für den Nord- und Mittelteil kann nicht nachvollzogen werden. Die vorgesehenen Maßnahmenstandorte konnten nicht topographisch verortet und daher nicht abschließend geprüft werden.</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden als prüfrelevante Arten bzw. Artengruppen Reptilien (Zauneidechse), Tagschmetterlinge und eine Vielzahl europäischer Vogelarten (Brutvögel) ermittelt, die einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie der Umsetzung des Gesamtkompensationskonzeptes (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz) die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dieses Prüfergebnis steht unter die Bedingung, dass zusätzlich ein LBP zur Umsetzungsplanung erarbeitet wird, der die detaillierte, umsetzungsreife Planausführung beschreibt.</p> <p>Nach Einschätzung von RS 7 setzen sich artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht grundsätzlich mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG auseinander und formulieren grundsätzliche Anforderungen an die Vorhabensrealisierung. Es besteht jedoch ein gewisser Verallgemeinerungsgrad sowohl bei der Bestandsdarstellung als</p>					

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>auch bei der Darstellung der konkreten Betroffenheit einschließlich der Beschreibung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. So ist z.B. die tatsächliche Betroffenheit der Zauneidechsen nicht abschließend erkennbar.</p> <p>Der Nachweis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vom Vorhaben nicht betroffen sind, kann zunächst nur tendenziell erbracht werden. Zum abschließenden Nachweis ist eine vertiefende und individuenbezogene Betrachtung einschließlich konkreter Maßnahmenfestlegungen und adäquatem Risikomanagement bei ggf. unzureichender Datengrundlage erforderlich, was offenbar im Rahmen einer folgenden Genehmigungsplanung in konkretisierter Form (Verweis auf LBP) erfolgen soll. Ein entsprechender Hinweis sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auch in den Umweltbericht und ggf. in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, da diese Herangehensweise unüblich ist. Üblicherweise prüft der ASB die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG abschließend und macht Vorgaben, die in den LBP zu übernehmen sind. Weiterhin wird empfohlen, die vorliegenden Kartierergebnisse / faunistischen Erfassungen als Anlage zum ASB beizufügen.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p>					
6	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	21.07.2014	21.08.2014	<p>Mit Mail vom 21.07.2014 baten Sie um erneute Prüfung durch das Naturschutzreferat und übergaben dazu die nachfolgenden Unterlagen: - Begründung zum B-Plan „Osttangente“ (3. Entwurf), - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Karten Teil A 1, Teil A 2, Teil A 3 Darüber hinaus wurde die Abwägung (Stand 15.07.2014) übergeben.</p> <p>Nach erneuter Prüfung der in die Zuständigkeit des LUGV fallenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG wird nachfolgende aktualisierte Stellungnahme</p>					

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
				<p>zur Ergänzung der vorangegangenen Stellungnahmen abgegeben:</p> <p>Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, dessen Aufgabe es ist, Vorgaben für den Umweltbericht sowie für die Begründung zu formulieren.</p> <p>Im Vorhabensgebiet wurden als prüfrelevante Arten bzw. Artengruppen Reptilien (Zauneidechse), Tagschmetterlinge und eine Vielzahl europäischer Vogelarten (Brutvögel) ermittelt, die einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie der Umsetzung des Gesamtkompensationskonzeptes (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen stehen.</p> <p>Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme mitgeteilt, besteht ein gewisser Verallgemeinerungsgrad sowohl bei der Bestandsdarstellung als auch bei der Darstellung der konkreten Betroffenheit einschließlich der Beschreibung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, der besonders bei der Zauneidechse und den Brutvögeln erkennbar wird.</p> <p>Bei der Bestandsdarstellung der Zauneidechse werden keine Angaben zu Individuenzahlen bzw. zur Größe der betroffenen Population gemacht. Es erfolgt lediglich eine schematische Darstellung des Fundortes der Zauneidechse, des Hauptlebensraumes sowie des potentiellen Nebenlebensraumes. In Unkenntnis der tatsächlich betroffenen Individuen und der tatsächlich genutzten Lebensräume werden pauschal artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form der Maßnahme STR 4 (Ersatzlebensraum für unvermeidbare Habitatverluste, Zauneidechse) vorgesehen. Weiterhin wird im ASB nicht abschließend geregelt, wie mit im Eingriffsbereich vor-</p>							
					<p>Es erfolgten bereits vom Juli bis September 2014 erneute Begehungen und Untersuchungen (Brutvögel, Zauneidechse, Fledermäuse). In der Beratung vom 15.09.2014 wurde der weitere Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgestimmt. Ergänzende Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse sind zudem noch im April und Mai 2015 vorgesehen.</p> <p>Die Bestandsdarstellung erfolgt auf der Grundlage der Vermessungsunterlagen. Anhand der Ergebnisse der ergänzten Erfassungen werden die artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen spezifiziert.</p>						

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>kommenden Individuen umgegangen werden soll. Hier werden lediglich Schlagworte aufgeführt, die im LBP (bzw. in der Begründung zum B-Plan) noch abschließend ausgestaltet werden müssen, obwohl das zunächst Aufgabe des ASB ist.</p> <p>Ähnlich allgemein ist die Darstellung der Brutvögel. Reviere bzw. Brutplätze werden nicht dargestellt. Es werden lediglich für einige Arten Bruthabitate, Nahrungshabitate und bevorzugter Jahreslebensraum in zusammengefasster Form dargestellt. Die tatsächliche Betroffenheit durch das Vorhaben wird nicht herausgearbeitet. Insofern müssen auch die vorgesehenen Maßnahmen, trotz grundsätzlicher fachlicher Eignung, als pauschal und überschlägig eingeschätzt werden. Analog zur Zauneidechse werden die erforderlichen Maßnahmen nicht abschließend geregelt und auf einen LBP (bzw. Begründung zum B-Plan) verwiesen, obwohl das zunächst Aufgabe des ASB ist (z. B. fachliche Herleitung „eindeutiger Festlegungen im LBP zu Gebüschrodungen“ oder die konsequente Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG“).</p> <p>Somit ist der ASB nicht geeignet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit zu prüfen, was einen grundsätzlichen, methodischen Mangel darstellt.</p> <p>Auf der Grundlage des methodisch nur bedingt zur Bewertung des Vorhabens geeigneten ASB wurde die Begründung zum B-Plan mit Umweltbericht erarbeitet. Darin werden umfangreiche CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die grundsätzlich geeignet erscheinen. Offen bleibt die Frage, ob den Anforderungen des § 44 BNatSchG hinreichend Genüge getan wird, da die tatsächliche Betroffenheit der prüfrelevanten Arten, vor allem von Zauneidechse und Brutvögeln, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit herausgearbeitet wurde. Zum Umgang mit der Zauneidechse werden in der Anlage die aktuelle Weisung des MUGV (*) sowie eine aktuelle Veröffentlichung (*) übergeben, um die Anforderungen an die Planung zu verdeutlichen.</p>					

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>In der Abwägungsmitteilung wird dargelegt, dass kein LBP erstellt wird und der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt. Das bedeutet, dass der B-Plan weiter zu konkretisieren ist, da dieser offenbar die Rolle des zunächst vorgesehenen LBP mit übernehmen soll. Darstellungen wie die folgende „Die mit der Straßenprojektierung zu erstellende landschaftspflegerische Begleitplanung erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes und der Empfehlungen der Planbegründung für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Biotopen und Arten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen weiter zu detaillieren.“ und „Die planerische Anleitung für die Herstellung und die Entwicklung der Maßnahmeflächen wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Straßenprojektierung und über zugehörige Pflegepläne erstellt.“ wären nicht mehr zutreffend und inzwischen auch Aufgabe der Bebauungsplanung. Im ASB aufgeführte Schlagworte wie Bauzeitenregelungen, Ausschlusszeiträume sowie Absammeln von Exemplaren aus dem Baugeschehen, die bisher noch nicht in den B-Plan übernommen wurden, wären umsetzungsreif darzustellen. der zum Teil unzureichende Konkretisierungsgrad des ASB müsste in der Begründung zum B-Plan bzw. im Umweltbericht fachplanerisch, ggf. mit einer worst-case-Betrachtung ausgeglichen werden.</p> <p>Fazit: Zum Erreichen der erforderlichen Rechtssicherheit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften es § 44 BNatSchG wird eine Überarbeitung zumindest der Begründung zum B-Plan mit Umweltbericht anhand der vorstehenden Hinweise empfohlen. Im Ergebnis müssen die tatsächliche Betroffenheit der einzelnen Tierarten auch vor dem Hintergrund des Individuenbezuges und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen (Maßnahmenfestlegungen und ggf. adäquates Risikomanagement) erkennbar sein. Die erforderlichen Maßnahmen sind vollumfänglich in den B-Plan zu übernehmen und hinreichend genau zu beschreiben. Die Konsultation eines Artspezialisten wird empfohlen.</p>	<p>Nach Vorlage der ergänzten artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB möglichen Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind, als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Maßnahmen, die keinen bodenrechtlichen Bezug aufweisen, wie z. B. vorübergehende Bodennutzungen oder Bauzeitenmanagement, detaillierte Ausführungsfestlegungen oder Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen erfüllen diese Voraussetzung nicht und sind unzulässig, sie werden als Hinweise für die spätere Ausführungsplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Im Umweltbericht der Begründung werden insbesondere auch die Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz geprüft, um die Rechtskonformität mit den Anforderungen des Natur-/Artenschutzes zu sichern.</p> <p>Nach Vorlage der ergänzten Fachuntersuchung wird eine erneute Abstimmung mit dem LUGV erfolgen.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft SG Kreisentwicklung 04916 Herzberg	29.11.2013	20.12.2013	<p>Mit Schreiben vom 29. November 2013 (Posteingang am 3. Dezember 2013) übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Außenstelle Finsterwalde ergehen zu den im o. g. Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen folgende Hinweise:</p> <p>- Die Ermittlung des Umfanges der mit den Festsetzungen Pkt. 1.7.1 bis 1.7.3. geforderten passiven Lärmschutzmaßnahmen setzt aufwendige Berechnungen der Schalldämmmaße der Außenbauteile voraus. Den Festsetzungen ist nicht zu entnehmen, inwieweit entsprechende Nachweisführungen für sämtliche oder nur für bestimmte Arten baulicher Vorhaben zu erbringen sind. Hierzu sollten zumindest in der Begründung noch nähere Erläuterungen erfolgen.</p> <p>- Die Festsetzung Pkt. 1.7.3 sollte insgesamt hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Bestimmtheit und Durchsetzbarkeit überprüft werden. In diesem Zusammenhang wäre auch der Begriff „Schutzwürdige Außenwohnbereichsnutzung“ näher zu definieren.</p>	<p>Die Festsetzung zu 1.7.1. umfasst nur Gebäude mit Aufenthaltsräumen und verweist insofern auf die DIN 4109, anhand derer die Berechnung entsprechend der Raumarten zu erfolgen hat. Als schutzbedürftig nennt die DIN 4109 Aufenthaltsräume wie zum Beispiel Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume und Büroräume. Als nicht schutzbedürftig werden Küchen, Bäder, Abstellräume sowie Treppenhäuser angesehen, weil diese Räume nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Ein Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die DIN ist auf der Planzeichnung enthalten. Es werden zur Verdeutlichung jedoch Ausführungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zum Außenwohnbereich zählen die außerhalb von Wohngebäuden vorhandenen Flächen, sofern sie nicht bloß der Verschönerung des Grundstücks dienen, sondern in Ergänzung der Gebäudenutzung für ein Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. November 1988 - BVerwG 4 C 11. 87 - Buchholz 316; § 74 VwVfG Nr. 6 und vom 16. September 1993 - BVerwG 4 C 9. 91 - Buchholz 407. 4 § 17 FStrG Nr. 94). Nach VLärmSchR97 werden Außenwohnbereiche folgendermaßen definiert:</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>- In der Festsetzung Pkt. 1.6 wurde die Art der baulichen Nutzung ergänzt. Die unverändert gebliebenen unterschiedlichen Größenfestsetzungen der Gebäude in Abhängigkeit jeweils von der Grundstücksgröße sind auch weiterhin nicht nachvollziehbar.</p>	<p>(1) Das Wohnen umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereiches. Zum Außenwohnbereich zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> · baulich mit dem Wohngebäude verbundene Anlagen, wie z.B. Balkone, Loggien, Terrassen, sog. bebauter Außenwohnbereich, · sonstige zum Wohnen im Freien geeignete und bestimmte Flächen des Grundstückes, sog. unbebauter Außenwohnbereich. Hierzu zählen z. B. auch Gartenlauben, Grillplätze. <p>(2) Ob Flächen tatsächlich zum „Wohnen im Freien“ geeignet und bestimmt sind, ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11. November 1988, - 4 C 11/87 - NVwZ 1989, 255) sind Freiflächen gegenüber Verkehrslärm nicht allein deswegen schutzbedürftig, weil die gebietspezifischen IGW überschritten sind. Vielmehr müssen sie darüber hinaus zum Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sein.</p> <p>Ein Außenwohnbereich liegt insbesondere nicht vor bei</p> <ul style="list-style-type: none"> · Vorgärten, die nicht dem regelmäßigen Aufenthalt dienen, · Flächen, die nicht zum „Wohnen im Freien“ benutzt werden dürfen, · Balkonen, die nicht dem regelmäßigen Aufenthalt dienen. <p>Im Plangebiet sind <u>sehr</u> unterschiedlich große Gartengrundstücke vorhanden, die auch in proportionaler Abhängigkeit zur Grundstücksgröße mit Lauben unterschiedlicher Größe bebaut sind. Mit der Staffelung werden hier indirekt die Mindestgrößen der Gärten festgesetzt. Um eine Laube von bis zu 65 qm errichten zu können, muss eine Grundstücksgröße von über 800 qm vorhanden sein, bei einer geplanten Laube von 50 qm muss die Grundstücksgröße mindestens 501 qm betragen. Damit werden die auf den großen Grundstücken vorhandenen Freizeitlau-</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-wesen-de	ja	nein	Ent-haltung
					<p>ben gesichert. Gleichzeitig wird verhindert, dass die kleineren Grundstücke in großem Umfang versiegelt werden. Die Ermittlung der Größe der zulässigen Lauben erfolgt in diesem Falle ähnlich der Ermittlung der Bebauung bei einer Festsetzung der GRZ, nur dass im konkreten Fall kein Verhältnis sondern die absoluten Zahlen zu Grunde zu legen sind, die der Antragsteller durch Vorlage der Lagepläne für Grundstück und bauliche Anlage leicht und bestimmt nachweisen kann.</p> <p>Ein ähnliches Ergebnis würde erzielt, wenn eine GRZ festgesetzt wäre, denn auch hier ist die Größe der zulässigen Anlagen abhängig von der Grundstücksgröße.</p> <p>Eine andere Variante der Begrenzung der Versiegelung wäre die Festsetzung einer Mindestgröße für die Gärten und einer einheitlichen Laubengröße. In diesem Fall müsste man sich jedoch an den kleinsten Garteneinheiten orientieren, damit diese überhaupt bebaubar sind. Dies hätte weiterhin zur Folge, dass die großen Grundstücke in oft viele kleine Grundstücke geteilt werden könnten und eine erheblich größere Versiegelung zu erwarten wäre. (größtes Grundstück 3.800 qm.)</p> <p>Eine weitere Variante wäre die Festsetzung einer Laubengröße die erheblich unter dem Bestandsgebäuden liegen würde. In diesem Fall ist nicht auszuschließen, dass ggf. Rückbauforderungen seitens der unteren Bauaufsicht gegenüber den Gartenbesitzern geltend gemacht werden und Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt.</p> <p>Zur Verdeutlichung ist in der Anlage 3 ein Lageplan mit der Darstellung der Grundstückssituation (blaue Markierung) beigefügt. (grüne Darstellung - Verkehrsflächen)</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die Zulassung von Gartenlauben mit insgesamt mehr als 50 qm Grundfläche (bestandsgeschützte Gebäude) bleiben davon unberührt erscheint nicht mehr mit der Zweckbestimmung von Freizeitgärten vereinbar zu sein.	<p>„Der Charakter privater Erholungsgärten ist <u>zwischen Dauerkleingärten und Wochenendhausgebieten</u> einzuordnen.“ (WEKA Bauleitplanung und Städtebaurecht in der Praxis). „Entsprechend des Bundeskleingartengesetzes sind Dauerkleingärten <u>maximal 400 qm</u> groß, darauf können Gartenlauben von bis zu <u>24 qm Grundfläche errichtet werden.</u>“</p> <p>Für die <u>neuen Bundesländer</u> besteht der Bestandsschutz für Lauben, die vor 1990 errichtet wurden sogar bis <u>30 qm</u> und <u>bis 40 qm, wenn diese kein Kellergeschoss vorweisen.</u> Zeitschrift „Neue Justiz“, Juni 2005, Dr. Mainczyk (RA, Ministerialrat a.D., Bonn)</p> <p>Zurückzuführen ist dieser Standpunkt auf die rechtmäßige Errichtung von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen nach DDR-Recht bis zu 30 qm mit Beschluss des Präsidiums des Zentralvorstandes des VKSK vom 18. April 1985 zur Kleingartenordnung und bis 40 qm mit der 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke vom 13. Juli 1989.</p> <p>Arbeitshilfe Bebauungsplanung MIL: „Für <u>landschaftlich geprägte, kleingartenähnliche Freizeit- und Erholungsanlagen mit überwiegend kleineren Wochenendhäusern</u> ist auch die Festsetzung als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Private Erholungsgärten“ möglich.</p> <p>Wichtigste Grundlage für die Überplanung von Erholungsgrundstücken ist eine eingehende Recherche der Bestands- und Rechtssituation, um ggf. berechnete Entschädigungsforderungen frühzeitig zu erfassen und ggf. zu vermeiden. Eine Klärung der Genehmigungsgrundlagen aus der Zeit vor 1989 ist meist nur schwer</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>möglich. Im Sinne des Rechtsfriedens wird daher davon ausgegangen, dass 1989 vorhandene Baulichkeiten rechtmäßig errichtet wurden und Bestandschutz genießen.“</p> <p>Bei der Begrenzung der zulässigen Grundfläche kann die in der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung benannte Obergrenze von 50 m² für Wochenendhäuser als Orientierungsgröße dienen. Für Wochenendhäuser in Wochenendhausgebieten stellt dieser Wert jedoch <u>keine Bindung dar</u>, d.h. es können <u>höhere</u> und auch niedrigere zulässige Grundflächen festgesetzt werden.“</p> <p>Gleiches muss dann auch für die gesetzlich nicht geregelte Größe von Lauben in Erholungsgärten gelten.</p> <p>Bei der Festsetzung der Größe der zulässigen Gartenlauben ist der Bestand berücksichtigt. Auf den als Erholungsgärten festgesetzten Flächen befinden sich auf den größeren Grundstücken bereits Lauben, die die maximal zulässige Größe von 65 qm erreichen.</p> <p>Die hier zulässigen baulichen Anlagen liegen entsprechend über den für Dauerkleingärten liegenden Größen. Auf einem 400 qm großen Grundstück wäre eine Laube bis 25 qm zulässig. Die maximal zulässige Größe für Lauben (65 qm) bedarf eines doppelt so großen Grundstückes, wie nach Bundeskleingartengesetz zulässig. Auf einem 400 qm großen Grundstück wäre nach Bevölkerungsbauwerkverordnung (Gbl. DDR auch ein 40 qm große Laube bestandsgeschützt). Von daher ist die zulässige bauliche Nutzung maximal 65 qm Lauben durchaus mit der Zweckbestimmung Erholungsgarten vereinbar, insbesondere auch, weil die Grundstücke in dieser Form genutzt werden und aufgrund der</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der unteren Naturschutzbehörde (uNB) lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 (Bearbeiterin: Frau Schützel, Tel. 03535-469434) folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Osttangente, Begründung des 3. Entwurfes vom November 2013: Ing.-Büro Th. Asmus, Finowstraße 14, 10247 Berlin - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung B-Plan 3. Entwurf Osttangente in der Stadt Finsterwalde vom 30.10.2013: Planungsbüro Dipl.-Biologie Norbert Wedl, Bergstr. 31, 15374 Müncheberg <p>Nach Prüfung des 3. Entwurfs zum B-Plan wird festgestellt, dass durch die Stadt Finsterwalde an der Maßnahmenplanung hinsichtlich des <u>Artenschutzes und des Ausgleichs</u> zum 2. Entwurf festgehalten wurde. Aus diesem Grund werden die Hinweise der Stellungnahme vom 21.01.2013 zum Arten- und Biotopschutz aufrechterhalten.</p> <p><i>Stellungnahme zum 2. Entwurf Bereich <u>Arten-</u> und Biotopschutz / NATURA 2000 (Bearbeiterin; Frau Schützel, Telefon 035 35 / 46 94 34)</i></p> <p><u>Artenschutz</u> <i>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 2. Entwurf des B-Planes ergehen seitens der uNB folgende Hinweise, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind: Im Rahmen der B-Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB, Wedl 2012) auf der Grundlage von Nachkartierungen im Zeitraum 2011/2012 erarbeitet. Der Artenschutzbeitrag stellt fest, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-</i></p>	<p>fehlenden Erschließungsanlagen (insbesondere der Wasserver- und -entsorgung) nicht zu einem Baugebiet für z. B. das zeitweilige Freizeitwohnen, entwickelt werden können.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde ist zwar nicht die für das Vorhaben zuständige Behörde im Hinblick auf den Artenschutz nach Kapitel 5 BNatSchG (vgl. NatSchZustV v. 27.5.2013) - selbst wenn man die seit 2007 geltenden Artenschutzzuständigkeitsverordnungen heranzieht, werden die an die uNB übertragenen Arten hier artenschutzrechtlich nach § 44 (5) BNatSchG nicht berührt. Eine Ausnahme bilden die hier angesprochen Fledermäuse. Zur Betroffenheit der Fledermäuse äußert sich die UNB mit der Beteiligung zum 3. Entwurf im Nov. 2013 erstmalig (s.u. S. 23). Die Hinweise der uNB werden jedoch zur Kenntnis genommen (siehe folgende Abwägung).</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><i>stände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Planung für die untersuchten Arten/Artengruppen der Brutvögel, Herpeto- und Schmetterlingsfauna eintreten.</i></p> <p><i>Die Prüfung der uNB hinsichtlich der einzelnen CEF-Maßnahmen und deren Flächenbezug hat ergeben, dass einer Eignung insbesondere der Maßnahmen für die gefährdeten Offenlandbrutvögel (z. B. Braunkehlchen) zur Absicherung des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG und zur Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG derzeit nicht zugestimmt werden kann.</i></p> <p><i>Begründung:</i> <i>Die Flächen für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im unmittelbaren bzw. näheren Trassenbereich. Diese Bereiche sind durch überwiegend andauernde Störungen durch den Betrieb der Umgehungsstraße als Bruthabitat für störungssensible und gefährdete Vogelarten nicht geeignet.</i> <i>Nach den Aussagen des Umweltberichtes (S. 52) soll spätestens drei Jahre vor Baubeginn mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen begonnen werden. Es ist fraglich und wäre durch konkrete zeitliche Vorgaben und Zielvorstellungen darzulegen, ob der vorgesehene zeitliche Rahmen ausreicht, um ein bis zum Einsetzen des Eingriffs funktionsfähiges Habitat im Sinne der Anforderungen an CEF-Maßnahmen herstellen zu können. Dies wird insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Gebüschstrukturen angezweifelt.</i></p> <p><i>Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist es weiterhin vorgesehen, Zauneidechsen, die bei Bauarbeiten in Winterquartieren aufgefunden werden, abzusammeln und umzusetzen. Dies ist aus Sicht der uNB keine ausreichende und geeignete Maßnahmenplanung, da sie gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und eine fachlich qualifizierte Umsetzung derzeit nicht abgeschätzt werden kann.</i></p> <p><i>Begründung:</i> <i>Sind Bautätigkeiten in bestehenden oder potenziellen Zau-</i></p>	<p>Es erfolgten bereits vom Juli bis September 2014 erneute Begehungen und Untersuchungen (Brutvögel, Zauneidechse, Fledermäuse). In der Beratung vom 15.09.2014 beim LUGV wurde der weitere Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgestimmt. Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse sind zudem noch im April und Mai 2015 vorgesehen.</p> <p>Die Bestandsdarstellung erfolgt auf der Grundlage der Vermessungsunterlagen. Anhand der Ergebnisse der ergänzten Erfassungen werden die artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen spezifiziert.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><i>neidechsenlebensräumen geplant, ist vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, dass sich keine Individuen im Baufeld befinden. Das heißt, dass ein Abfangen in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen notwendig wäre. Weiterhin ist unklar, wie mit den abgefangenen Tieren (insbesondere, wenn dies im Winter geschehen soll) umgegangen werden soll. Der ASB bzw. der Umweltbericht stellt darüber hinaus nicht konkret dar, ob die für die Zauneidechse aufzuwertenden Flächen (in die die gefangenen Tiere vermutlich umgesetzt werden sollen) schon durch die Art besiedelt sind. Dann ist eine Eignung als vorgezogene Ersatzfläche nicht gegeben.</i></p> <p><i>Im ASB bzw. im Umweltbericht fehlt eine Auseinandersetzung mit der möglichen Betroffenheit des Fischotters. Im Bereich des B-Plangebietes befinden sich mehrere Grabenverläufe, wenn auch z. T. nicht Wasser führend, die als Migrationswege der Art dienen können.</i></p> <p><i>Eine Konkretisierung und Detaillierung der einzelnen Maßnahmen soll, wie im Umweltbericht dargestellt, in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Osttangente erfolgen. Aus diesem Grund ist der uNB eine abschließende Bewertung und Prüfung der Maßnahmen auf Eignung zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen für Tierarten erst mit Vorlage dieser Planung möglich.</i></p> <p><i>Bereich <u>Eingriffsregelung</u> (Bearbeiter: Herr Köstner, Telefon 035 35 / 46 93 04) Die Eingriffsregelung wurde im vorliegenden Planwerk entsprechend der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausreichend einbezogen und bewertet. Die Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter erfolgte nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand des Planes ausreichend und schlüssig.</i></p>	<p>Fischottervorkommen sind im erfassten Gebiet nicht bekannt. Diese wurden von allen Fachgutachtern als nicht berührte Art bewertet, auch die Lebensraumsprüche der Art werden nicht erfüllt. Entsprechende Hinweise dazu werden jedoch in die Fachbeiträge und in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Irrtümlich wurde in der Umweltprüfung der LBP als Planungsschritt angeführt. Er wurde begrifflich im Sinne der Detailplanung für die Herstellung der festgesetzten Pflanzungen verwendet. Dort wird dargelegt, dass die detaillierte Ausführungsplanung in den nachgelagerten Planverfahren erfolgt, hier im Rahmen der konkreten Straßenplanung auf der Grundlage der getroffenen Festsetzungen für den naturschutzfachlichen Ausgleich.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><i>Die grünordnerischen Festsetzungen sind geeignet, die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter zu kompensieren. Es wurden die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen umfassend genutzt, so dass auch diesbezüglich der gesetzliche Auftrag erfüllt wurde.</i></p> <p><i>Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen ist die Neugestaltung des Ortsrandes möglich. Es wurden durch die Maßnahmen mehrere Schutzgutfunktionen miteinander verknüpft, so dass auch der Forderung nach Multifunktionalität Rechnung getragen wurde.</i></p> <p><i>Die - aus der oben bereits geforderten erweiterten Betrachtung des Artenschutzes – resultierenden Ergebnisse sind ggfs. in die grünordnerischen Festsetzungen zusätzlich einzuarbeiten.</i></p> <p>Darüber hinaus werden zum überarbeiteten ASB folgende Anmerkungen gemacht bzw. Hinweise gegeben:</p> <p>Nach Auffassung der uNB sind der ASB mit seinen Ausführungen und somit auch der B-Plan hinsichtlich des Artenschutzes nicht rechtssicher:</p> <p>Begründung: Der Gutachter hat keine methodisch und nach wissenschaftlichen Standards sicheren Untersuchungen sowohl in 2011 als auch 2013 vorgenommen. Eine Kartierung von Brutvögeln an jeweils nur 3 Terminen ist nicht ausreichend. Zudem wurde nicht der gesamte Brutzeitraum abgedeckt, so dass einige Arten möglicherweise gar nicht erfasst werden konnten.</p> <p>Der Gutachter des ASB kommt im aktuellen Bearbeitungsstand zu der Auffassung, dass die Veränderung der Lage der Bruthabitate von Brutvögeln im Vergleich 2012 und 2013 zu anderen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Einschätzungen und Bewertungen der Gefährdung durch Bauvorhaben führen, wie etwa der Abschwächung der vorhabenbedingten Wirkungen.</p> <p>Aus den Planungsunterlagen geht jedoch hervor, dass der Zeitraum für den Bau der Osttangente noch nicht festgelegt ist. Bis zum tatsächlichen Baubeginn können noch mehrere</p>					<p>Es erfolgten bereits vom Juli bis September 2014 erneute Begehungen und Untersuchungen (Brutvögel, Zauneidechse, Fledermäuse). In der Beratung vom 15.09.2014 beim LUGV wurde der weitere Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgestimmt. Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse sind zudem noch im April und Mai 2015 vorgesehen.</p> <p>Im Ergebnis der ergänzten Erfassungen werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüft.</p>

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Jahre vergehen und sich die Verteilung von Bruthabitaten und das Vorkommen von Arten im B-Plangebiet noch mehrfach verändern. Im B-Plan müssen die Arten, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt im Bearbeitungsgebiet erfasst wurden auch als Vorkommen und mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet werden.</p> <p>So wird in der Betrachtung und Abhandlung der Art Feldlerche im ASB vom 31.08.2012 noch davon ausgegangen, dass einzelne Brutpaare durch den Bau der Straße tangiert werden und betroffen sind sowie vorhabenbedingte Wirkungen zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie Lebensräumen führen. Im Bearbeitungsstand des ASB vom 30.10.2013 wird dargestellt dass die Art durch das Vorhaben nicht betroffen ist. Obwohl aktuell keine Nachuntersuchungen zu der Art stattgefunden haben, trifft der Gutachter eine andere Einschätzung. Diese Herangehensweise bzw. die Hintergründe dafür sind dem ASB nicht zu entnehmen und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es ist weiterhin unklar, ob durch das Vorhaben Bäume sowie Gebäude beseitigt werden, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäude- und höhlen- bzw. spaltenstrukturenbewohnender Arten (z. B. Fledermäuse aufweisen können. Im ASB sowie im Umweltbericht fehlt eine Darstellung und Auseinandersetzung mit diesen Arten und Lebensstätten.</p> <p>Eine Konkretisierung und Detaillierung der einzelnen Maßnahmen soll, wie im Umweltbericht dargestellt, in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Osttangente erfolgen. Diese wurde auch mit dem 3. Entwurf nicht vorgelegt. Aus diesem Grund ist der uNB eine abschließende Bewertung und Prüfung der Maßnahmen auf Eignung zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen für Tierarten erst mit Vorlage dieser Planung möglich. da auch der Umweltbericht keine hinreichende Maßnahmenbeschreibung enthält.</p> <p>Bezüglich der Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 03535-469304) wird die Stellungnahme vom 21.01.2013</p>	<p>Irrtümlich wurde in der Umweltprüfung der LBP als Planungsschritt angeführt. Er wurde begrifflich im Sinne der Detailplanung für die Herstellung der festgesetzten Pflanzungen verwendet. Dort wird dargelegt, dass die detaillierte Ausführungsplanung in den nachgelagerten Planverfahren erfolgt, hier im Rahmen der konkreten Straßenplanung auf der Grundlage der getroffenen Festsetzungen für den naturschutzfachlichen Ausgleich.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Stellungnahme vom 21.01.2013: <i>„Die Eingriffsregelung wurde im vorliegenden Planwerk entsprechend der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausreichend einbezogen und bewertet. Die Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter erfolgte nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand des Planes ausreichend und schlüssig. Die Grünordnerischen Festsetzungen sind geeignet, die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter zu kompensieren. Es wurden die Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen umfassend genutzt, so dass auch diesbezüglich der gesetzliche Auftrag erfüllt wurde. Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen ist die Neugestaltung des Ortsrandes möglich. Es wurden durch die Maßnahmen mehrere Schutzgutfunktionen miteinander verknüpft, so dass auch der Forderung nach Multifunktionalität Rechnung getragen wurde. Die - aus der oben bereits geforderten erweiterten Betrachtung des Artenschutzes – resultierenden Ergebnisse sind ggfs. in die grünordnerischen Festsetzungen zusätzlich einzuarbeiten.“</i></p> <p>Die Hinweise der unteren Wasserbehörde aus der vorherigen Stellungnahme wurden übernommen. Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde bestehen aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht, über den bereits berücksichtigten Umfang hinaus, keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o. g. Entwurf zu.</p> <p>Gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Durch den Bau der „Osttangente“ ist für die Wohn- und Kleingartenanlieger mit Beeinträchtigungen im Bereich der Lärm- und Schadstoffimmission durch den Kraftfahrzeug-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich, die genannten Stellungnahmen wurden bereits abgewogen, mit Ausnahme des SG Landwirtschaft, das auf eine Beteiligung der Landwirtschaftsgesellschaft verweist und die weitere Bewirtschaftung der				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>verkehr zu rechnen. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Wie im Bericht beschrieben sind die geplanten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - der unteren Denkmalschutzbehörde, - der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt), - des Kataster- und Vermessungsamtes, - des Sachgebietes Landwirtschaft und - des Straßenverkehrsamtes, <p>die in der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 21.01.2013 enthalten sind, sind weiterhin gültig.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet sein muss, sind keine weiteren Belange vorgetragen worden. Die gegebenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftsgesellschaft ist im Verfahren beteiligt worden und hat sich zu den gewünschten Zufahrten geäußert (Begründung S. 26). Diese sind innerhalb der Straßenplanung zu konkretisieren und dort vorzusehen. Der Bebauungsplan selbst setzt keine Zufahrten bzw. deren Ausschluss fest, so dass eine abschließende Prüfung und Konkretisierung im Rahmen der Straßenplanung möglich ist.</p>				
8	Mitnetz Strom mbH PF 15 60 54 03060 Cottbus	29.11.2013	04.12.2013	<p>Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
9	Deutsche Telekom AG T-Com PF 10 04 33 03004 Cottbus	29.11.2013	18.12.2013 / 12.09.2014	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Lagepläne des betroffenen Bereiches haben Sie bereits mit unserer Stellungnahme w00000042005954 vom 17. Januar 2013 erhalten.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrswege vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Wir bitten deshalb, sie Verkehrswege so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Verände-</p>	<p>Die Hinweise werden für die spätere Straßenplanung zur Kenntnis genommen. Nennenswerte Leitungsberührungen sind in Folge der Planung jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Festsetzung dazu ist nicht möglich, da dafür eine rechtliche Grundlage im BauGB nicht vorhanden ist. Der Hinweis wird aber für die spätere Straßenplanung in die Begründung unter Pkt. 4.2 Technische Infrastruktur aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden für die spätere Straßenplanung zur Kenntnis genommen. Nennenswer-</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>rungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.</p> <p>Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.</p>	<p>te Leitungsberührungen sind in Folge der Planung jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis für die spätere Straßenplanung in die Begründung unter Pkt. 4.2 Technische Infrastruktur aufgenommen.</p>				
10	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	29.11.2013	09.04.2014	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 19.03.2014 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Abfallentsorgungssatzung vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21). Die genannte Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage www.schwarze-elster.de unter Satzungen. Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Insbesondere sind ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden. Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass neue Entsorgungstechnik, zum Beispiel Seitenlader, zum Einsatz kommen. Der Seitenlader ist 2,55 Meter breit und benötigt nach Aussage des Dienstleisters seitlich weitere 1,5 Meter, um eine gefahrlose Kippung der Tonnen vornehmen zu können.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass während der Baumaßnahme die Entleerung der Entsorgungsbehälter durch den Auftraggeber bzw. durch das bauausführende Unternehmen sicherzustellen ist. In der Regel werden Sammelstellen für die Abfallbehälter eingerichtet, die vom Entsorgungsfahrzeug problemlos angefahren werden können. Bitte stimmen Sie sich dazu telefonisch mit Frau Jacobsen unter 03574/4677136 ab. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die genannten Hinweise werden für die konkreten Planungen zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden für die späteren Baumaßnahmen zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p>				
11	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143	29.11.2013	05.12.2013	die von Ihnen vorgelegten Antragunterlagen wurden geprüft. die Änderungen des 3. Entwurfes des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde berücksicht-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03231 Finsterwalde			gen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.					
12	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin für SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	29.11.2013	18.12.2013	<p>Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas Weiterhin wird die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, RG Regionalcenter Forst von der Stadtwerke Forst GmbH (nachfolgend SWF genannt) und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH CO. KG (Nachfolgend NFL genannt) beauftragt, Ihre Anfragen zu prüfen. Die NBB handelt namens und im Auftrag der SWF und der NFL.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planun-</p>	<p>Die Hinweise werden für die Bauausführung zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>terlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplanes und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem zu pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitungen die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt bei DN 150 - 2 m, bei</p>	<p>Der Schutzstreifen ist in der Planzeichnung eingetragen und auch mit den Hinweisen in die Planbegründung aufgenommen worden</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>DN 200 - 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Ansprechpartner für Ortstermine und zu technischen Fragen der Hochdruckleitungen ist Herr Jakob, Tel. 0355 62005-124.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlage(n): Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4) Plan (Maßstab 1:12500 / Plangröße DIN A3) Plan (Maßstab 1:12500 / Plangröße DIN A3) Legende Gas Leitungsschutzanweisung RC Sued</p>					
13	Gewässerverband „Kleine-Elster-Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	29.11.2013	11.01.2013 Az: V/5.2-0938(3.Erg)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Mit dem Bebauungsplan „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde erfolgt die Kreuzung nachfolgend aufgeführter Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flugplatzgraben 2. Hintermühlgraben bzw. Tollegraben 					

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Gewässerkreuzungen können als Rohrdurchlässe durchgeführt werden und müssen entsprechend der hydraulischen Berechnungen dimensioniert werden.</p> <p>Gegebenenfalls sind dabei Otterpassagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderliche maschinelle Gewässerunterhaltung muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Bei der Detailplanung sind hier eventuell Zufahrten zum Gewässer zu planen, wenn nicht schon Zufahrten für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <p>1. Die Maßnahme ist so zu realisieren, dass entsprechend § 84, Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG).</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden für die Straßenplanung zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Durchlässigkeit der Gewässer für Kleintiere ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden für die Straßenplanung zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bauvorhaben entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
14	Landesamt für Bergbau-Geologie und Rohstoffe Brandenburg PSF 100933 03009 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	29.11.2013	16.12.2013	Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der BVVG keine Einwände zur geplanten Maßnahme vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Der Vorstand Straße der Jugend 33 03050 Cottbus	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Brandenburg Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	29.11.2013	16.12.2013	Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie von uns nachfolgende Stellungnahme: Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Informationen wie in der Stellungnahme EL-762-2012 weiterhin bestehen bleiben. Alle bisherigen Aussagen sowie mitgeteilten Hinweise hinsichtlich des o. g. Vorhabens behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Angaben zur Hydrologie werden durch aktuelle Messungen im Umfeld vom Mai 2013 bestätigt. Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum o. g. Vorhaben.	Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise zum Grundwasserstand wurden für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen, sie bedürfen keiner Abwägung.				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
19	Stadt Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.11.2013	10.12.2013 03.04.2014	keine Einwände Mit der o.g. Planung ergeben sich keine Berührungspunkte mit der Stadt Doberlug-Kirchhain.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.11.2013	17.12.2013	keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	29.11.2013	15.01.2014	keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.11.2013	10.12.2013	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung	29.11.2013	10.12.2013	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	29.11.2013	04.12.2013	Informationen die für den Plan zweckdienlich sind, liegen dem Liegenschaftsmanagement nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	29.11.2013		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 08.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014 (Hinweis ein Übersichtsplan der hier thematisierten Grundstücke ist in Anlage 2 beigelegt)									
1			24.04.2014	Da der Bebauungsplan mich persönlich betrifft, möchte ich mich hiermit dagegen entscheiden. Ich musste in meiner Kindheit schon mit der Lärmbelastung des Flugplatzes aufwachsen, jetzt habe ich Nachts den Lärm der Windräder (und es ist nicht gerade leise, wenn diese plötzlich bremsen), durch die Landwirtschaft haben wir schon mit erheblichen Luft- und Geruchsbelästigungen zu tun und in Zukunft gibt es dann auch noch die Lärmbelastung und Umweltbelastung der Umgehungsstraße. Wir letzten 9 Häuser der Helenenstraße werden dann völlig durch die Umgehungsstraße von Nehesdorf abgegrenzt!	Eine Lärmbelastung des Gebäudes Helenenstraße 81 ist aufgrund der Entfernung der Straßentrasse (größer 120 m) zum Wohngebäude nicht zu erwarten (siehe auch schalltechnische Untersuchungen). Die Helenenstraße wird an die Osttangente angebunden, so dass sich an den Wegeverbindungen				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Als die Straße geplant wurde, gab es in Finsterwalde noch Industrie, welche durch Materiallieferungen per LKW versorgt werden mussten.</p> <p>Jetzt gibt's keine Industrie mehr in der Innenstadt, also befahren auch bedeutend weniger LKW die Straßen.</p> <p>Was wird mit den zwei Q1 Tankstellen in der Rosa-Luxemburg und in der Dresdener Straße? Wo kein Auto mehr vorbei fährt, wird auch nicht getankt! Also wieder weniger Arbeitsplätze!</p> <p>Mit den vielen Geldern die für dieses Projekt verwendet werden, könnten in ganz Finsterwalde die Straßen, die Radfahrwege und Fußgängerwege saniert werden. Es gibt sehr viele Rollstuhl-, Rollator- und Gehstockbenutzer, die nicht auf den schlechten Straßen in Finsterwalde zu Recht kommen!</p> <p>Ich hoffe, dass dies ein paar Anregungen sind, um so ein Projekt auch einmal von Seiten der Betroffenen zu sehen. Gelder für den Straßenbau können auch sinnvoller benutzt werden.</p>	<p>dungen in Richtung Ortskern nichts ändert.</p> <p>Die Erforderlichkeit der neuen Straßentrasse ist durch den Verkehrsentwicklungsplan erneut belegt (Fortschreibung 2009).</p> <p>Auf der Landesstraße (Rosa-Luxemburg-Straße/Dresdener Straße) verbleibt auch nach Realisierung der Ostumfahrung noch eine beträchtliche tägliche Verkehrsbelastung, zudem ist die Osttangente durch die verschiedenen Straßen an die jetzige Landesstraße angebunden.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde saniert im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten bereits jetzt jährlich Straßen und wird dies auch in den nächsten Jahren weiterhin verfolgen. Insbesondere setzt sie sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei den anderen Straßenbaulastträgern für eine Sanierung der Landes- und Bundesstraßen (inkl. Geh- und Radwege) ein. Die Einflussnahme auf erforderliche Sanierungsmaßnahmen ist jedoch für außerhalb der Baulast der Stadt liegende Verkehrswege auf unterstützende Planvorbereitungen und Verweis auf die Dringlichkeit der Maßnahme beschränkt.</p>				
2				<p>Sicher haben viele den Artikel im Stadtanzeiger gelesen, aber auch viele es gar nicht mitbekommen. Es soll wieder ernst werden mit der oben genannten Umgehungsstraße. Diese Baumaßnahme ist bei wenigen Anwohnern akzeptiert. Schließlich werden Gartengrundstücke einfach platt gemacht.</p>	<p>Die Stadt war bei der Trassenwahl bemüht, so wenige baulich genutzte Grundstücke wie möglich in Anspruch zu nehmen. Nicht erhalten werden können im Nordteil 3 Gartengrundstücke, die aufgrund der Nähe zur neuen Straße künftig nicht mehr zu Erholungszwecken genutzt werden sollen. Darauf und auf den angrenzenden Brachflächen werden zur Abschir-</p>				

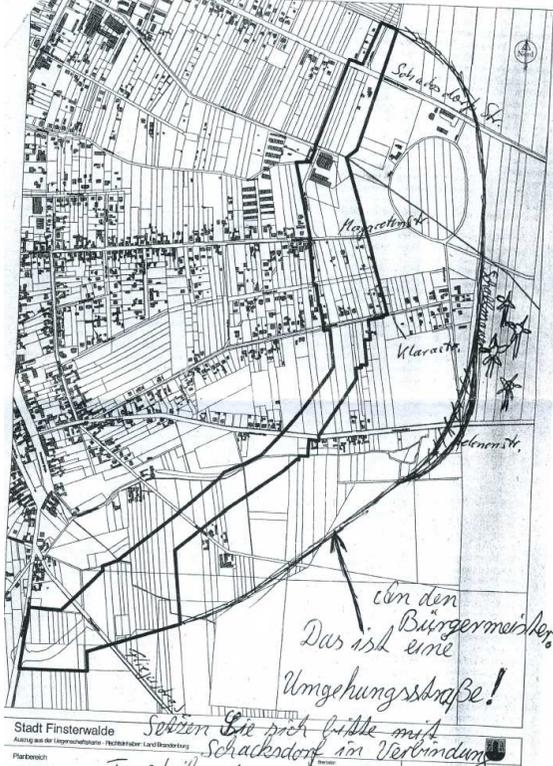
Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>mung der dahinterliegenden Bebauung und der verbleibenden Erholungsgärten naturnahe Grünflächen mit Strauchpflanzungen angelegt werden.</p> <p>Im mittleren Planteil sind 2 Gärten südlich der Klarastraße betroffen. Einer davon wird direkt durch den Straßenbau tangiert, der 2. Garten ist aufgrund seiner Lage (Außenbereich ohne Anschluss an weitere Gartengrundstücke) und der Nähe zur neuen Straße ebenso künftig nicht mehr als Garten nutzbar. Alternativ käme maximal eine Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche in Frage.</p> <p>Südlich der Helenenstraße wird ein weiteres Grundstück künftig nicht mehr als Garten nutzbar sein. Dieses liegt unmittelbar neben einem Wohngebiet, so dass hier planungsrechtlich nur die Ausweisung einer Wohnbaufläche in Frage käme, was aber aufgrund der Nähe zur neuen Straße städtebaulich nicht begründet werden könnte.</p> <p>Die genannten Grundstücke wurden in einer eigens dafür im September 2010 durchgeführten Abwägung intensiv überprüft, es konnten keine anderweitig mit den rechtlichen Vorgaben und den Planungen der Stadt in Einklang zu bringende Alternativen ermittelt werden. Anhand der derzeitigen Flächennutzungsplanung und den vorhandenen Strukturen in den überplanten Bereichen wäre ohnehin der Erhalt der Gärten auf Dauer nicht gesichert, da es sich, zumindest bei den Gärten südlich der Klarastraße und südlich der Helenenstraße um Einzelvorhaben handelt, die in die vorhandene städtebauliche Struktur (Wohngebiete) nicht einzuordnen wären</p> <p>Zu den Gärten zwischen Margarettenstraße und Klarastraße hat es in der Stadt Finsterwalde ebenso umfangreiche Prüfungen gegeben, damit zumindest ein Teil der Erholungsgärten erhalten werden kann. Im Ergebnis der Abwägung</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Eine Bundesstraße geht durch ein beruhigtes Wohngebiet.</p> <p>Dadurch steigt für uns die Lärmbelästigung und die Grundstückswerte sinken.</p> <p>Einige Häuser werden von der „Gemeinde Nehesdorf“ einfach abgetrennt.</p> <p>Tiere werden in ihrer jetzigen Umgebung gestört und und und</p>	<p>sind die bisherigen Planungsabsichten zur Verdichtung der Wohnnutzung aufgegeben worden, d. h. der Flächennutzungsplan wird geändert, damit die Gärten für die planungsrechtlich tatsächlich die Möglichkeit der dauerhaften Sicherung besteht, auch als Gartenflächen ausgewiesen werden können.</p> <p>Insgesamt sind also 6 Gärten durch die Planung direkt betroffen. Diese Flächen werden zu Grünflächen entwickelt, so dass ein erheblicher Anteil der darauf vorhandenen Gehölze erhalten bleiben kann. Die Stadt Finsterwalde wird bei Inanspruchnahme der Gärten bemüht sein, geeignetes Austauschland zur Verfügung zu stellen, sofern dies gewünscht wird. Von den betroffenen Gärten sind zudem einige eher gering genutzt. (Plan als Anlage 4)</p> <p>Bei der Osttangente handelt es sich um keine Bundesstraße, sie wird in Baulast der Stadt geplant und gebaut werden.</p> <p>Zu den zu erwartenden Immissionen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind umfangreiche Untersuchungen erfolgt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind (passive Schallschutzmaßnahmen, Schutzabstände, Entschädigungen) für die nach der 16. BImSchV berührten Grundstücke und Vorsorgemaßnahmen für ev. Neubauvorhaben.</p> <p>Da alle vorhandenen Straßen an die Osttangente angebunden werden, wird der östlich davon gelegene Bereich nicht vom Ortskern „Nehesdorf“ abgetrennt.</p> <p>Zu den artenschutzrechtlichen Belangen wurden und werden derzeit noch Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die Planung einfließen. Durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen entsteht kein De-</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Sicher fallen dem einen oder anderen och weitere Gründe ein, diese Straße nicht durch ein Wohngebiet zu ziehen. Eine Umgehung muss her (zur Entlastung der Dresdener Straße) aber da gibt es sicher noch andere Lösungen.</p> <p>Deshalb ergreift die Initiative und schreibe möglichst alle Eure Meinung an das Bauamt - je mehr Gründe vorgetragen werden, desto ruhiger leben wir in unserem Wohngebiet.</p> 	<p>Stand: 14.04.2015</p> <p>fizit.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet.</p> <p>Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils untergeordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretenstraße oder Klarastraße).</p> <p>Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße, Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis: Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>tung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Variante B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p> <p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a. direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse), Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.				
3			24.04.2014	<p>Wir sind gegen die geplante „Osttangente“ mit der Straßenführung durch die Wohngrundstücke in der Klarastraße Nr. 93 und Nr. 87 (Name 1/Name 2).</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu DDR-zeiten konnten wir uns auf Grund des Militärflugplatzes (Lärmbelästigung) nicht entscheiden, ein Eigenheim zu errichten. Nach der Wende haben wir noch gezögert, weil keiner wusste wie der ehemalige Militärflugplatz in Zukunft weiter genutzt werden würde.</p> <p>Bereits 1995 stellten wir die Bau-Voranfrage worauf dann eine Baugenehmigung im Januar 1996 uns erteilt wurde. Im gleichen Jahr errichteten wir unser Eigenheim und bezogen dieses im Dezember 1996.</p> <p>Kurze Zeit später mussten wir erfahren, dass ein Baustopp ausgesprochen wurde, weil die Planung einer Stadtumgehungsstraße (Osttangente) vorgesehen wird.</p> <p>Das Eigenheim hätten wir nicht errichtet, wenn uns dieses Vorhaben vorher bekannt gewesen wäre.</p> <p>Unser Grundstück wird demzufolge an zwei Straßen angrenzen, (die vorhandene unbefestigte Klarastraße und die geplante (die noch vollständig zu erschließende) Umgehungsstraße (Osttangente).</p> <p>In diesem Zusammenhang steht für uns die Frage, kommen auf uns im Fall der geplanten Osttangente finanzielle Unkosten zu? Wir werden kaum in der Lage sein, uns finanziell zu beteiligen, wenn wir als Anlieger verpflichtet werden würden! Allein aus dieser Sicht sehen wir uns einer auf uns zukommenden unlösbaren Verpflichtung (finanziell) entgegen. Wir sind nicht mehr die jüngsten und unsere Renten sind auch nicht die üppigsten.</p>	<p>Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wurde erst später gefasst, so dass zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war, wo die Trasse der geplanten Osttangente langführen würde.</p> <p>Zwischen der geplanten Osttangente und dem Grundstück Klarastraße 93, Gemarkung Finssterwalde, Flur 25, Flurstück 46/4 befindet sich ein Teil des überplanten Flurstücks 43. Dieses Flurstück 43 steht nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers der Klarastraße 93.</p> <p>Das Grundstück Klarastraße 93 (Flurstück 46/4) liegt folglich nicht an der geplanten Osttangente an. Es unterliegt deshalb nach jetzigem Planungsstand aufgrund einer fehlenden Erschließung durch die Osttangente bzw. fehlender Inanspruchnahmemöglichkeit der Osttangente</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wir haben unser Eigenheim auch nur deswegen gebaut, weil es einmal unser privater Grundbesitz war, und zum anderen weil es außerhalb der Stadt liegt. Wir suchten die Ruhe nach der Arbeit und die konnte man im Südkomplex nicht erhalten.</p> <p>Jetzt sollen wir wieder einer derartigen Unruhe (Geräuschbelastigung durch Kfz) einer noch größeren Staubentwicklung, (unbefestigte Klarastraße und Umgehungsstraße mit vorherrschendem Westwind) ausgesetzt werden.</p> <p>Die ständigen Erschütterungen bei Tag und bei Nacht als Ergänzung werden uns also keine besseren Wohnbedingungen beschieren.</p> <p>Wir beabsichtigen, und das war stets unser Ziel, auf unserem Wohngrundstück, dem Eigenheim, unseren Lebensabend zu verbringen.</p> <p>Wir hätten uns, eine für die Perspektive großräumige Osttangente gewünscht.</p>	<p>nicht der Beitragspflicht. Aufgrund der Planung der Osttangente, die einen grundhaften Ausbau erhalten wird, ist nicht mit einer höheren Staubentwicklung zu rechnen. Die Belastungen durch den Straßenverkehrslärm werden durch Ersatz von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Fenster etc.) ersetzt. Für beeinträchtigte Außenwohnbereiche erfolgt eine Entschädigung. Bei der Osttangente handelt es sich um einen Straßenneubau, zudem handelt es sich bei den Wohngebäuden um relativ neue und massive Bauten. Es ist daher davon auszugehen, dass bei vorschriftsmäßiger Bauausführung (ebene Fahrbahn, ebene Schachtdeckel Vermeidung von Schwingungsanregung) nicht mit erheblichen Erschütterungen im Nahbereich der Trasse zu rechnen ist.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet. Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margaretensstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente. Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils untergeordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretensstraße oder Klarastraße). Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße,</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente. Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis: Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Variante B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Bis jetzt haben wir nur schlechtere Bedingungen bekommen, wenn es allein um die Klarastraße geht. Nach der Kanalisierung der Klarastraße haben wir einen Straßenzustand erhalten, der so in unserer Gegend nicht gleich wieder vorkommt.</p> <p>(katastrophale Staubentwicklung bei Trockenheit, Lehmsplitt - Schlamm bei Regenwetter und die sich sehr schnell bildenden harten ausgewaschenen Schlaglöcher). Wenn man mit dem Pkw bei Trockenheit in die Waschstraße war und zum Wohngrundstück in die Garage zurück fährt, sieht das Auto so aus wie vorher.</p> <p>An die vorgeschriebenen 30 km/h hält sich ohnehin kaum jemand. Aber diese Geschwindigkeit reicht auch nicht aus, die Staubentwicklung zu unterdrücken.</p> <p>Die Straßendecke bevor die Kanalisierung durchgeführt wurde, einfacher Sandweg, war zigmal besser als die derzeitige Straßenoberfläche. Da lief das Regenwasser ganz einfach weg (es versickerte ungehindert), jetzt steht die Nässe Tagelang und es bildet sich Lehmschlamm. Ist das so gewollt?</p>	<p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a. direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse), Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.</p> <p>Im Jahr 2006 erfolgte die Wiederherstellung der Fahrbahn der Klarastraße im Rahmen der Baumaßnahme des Entwässerungsbetriebes als zweilagige ungebundene Deckschicht.</p> <p>Wie beschrieben, bestand die Fahrbahn der Straße aus reinem Sand, der sich über viele Jahre des Befahrens und des Regeneintritts eng lagerte und somit standfest war. Der vorhandene Baugrund war leider nicht verdichtungsfähig. Bei Wiedereinbau wäre bei Feuchtigkeitseintritt das Befahren in Frage gestellt und ein Aufweichen zu befürchten gewesen.</p> <p>Daher entschied sich der Entwässerungsbetrieb, in den Fahrbahnbereichen definierte abgestufte Straßenbaustoffe zu verwenden, die ein Verdichten und somit eine Befahrbarkeit des Weges bei Trockenheit sowie auch bei Feuchtigkeit gewährleisten. Leider hat dieser Straßenbaustoff die beschriebenen Nebenwirkungen</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Es werden für uns als Anlieger die Wohnbedingungen auch mit der Realisierung der Osttangente nicht besser. Sicherlich werden sich auch in Zukunft weitere Eigenheime ansiedeln und der Verkehr wird ansteigen. Alle oben genannten schlechten Straßenbedingungen werden sich verschlechtern. Und deswegen können wir diesem Bauvorhaben keine Sympathie abgewinnen. Wir hoffen, dass Sie unsere Beweggründe akzeptieren und erwarten eine positive Entscheidung.	gen. Die Alternative wäre ein Straßenausbau mit einer Regenentwässerung und einem gebundenen Oberbau. Gegenwärtig sind dafür in der städtischen Haushaltsplanung jedoch keine Mittel vorgemerkt. Infolge der Verdichtung des Wohngebietes wird es nicht zu nennenswerten Verkehrserhöhungen kommen, da das Entwicklungspotential entlang der vorhandenen Straßen begrenzt ist, zum Teil sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch bisher beabsichtigte Lückenschließungen zurückgenommen.				
4			06.05.2014	Warum wird die Straße nicht außenherum gelegt, wie in anderen Ortschaften üblich?	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet. Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente. Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils untergeordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretenstraße oder Klarastraße). Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße, Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>oder Marienstraße an die Osttangente. Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis: Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Variante B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p> <p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>In der Tempo-30-Zone werden Häuser von diesem Bereich abgeschnitten z. B. der hintere Bereich der Helenenstraße, die Hintermühle.</p> <p>Der Acker in der Klarastraße wird noch als Bauland angeboten.</p>	<p>direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse), Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.</p> <p>Da alle vorhandenen Straßen an die Osttangente angebunden werden, wird der östlich davon gelegene Bereich nicht vom Ortskern „Nehesdorf“ abgetrennt. Auch hier kann weiterhin ein Tempolimit erfolgen.</p> <p>Die im Bebauungsplan „Helgastraße“ festgesetzten Wohngrundstücke werden vom Neubau der Osttangente nicht tangiert, die dort zu erwartenden Immissionen liegen nicht oberhalb der nach der 16. BImSchV zulässigen Höchstwerte. Durch die Osttangente selbst sind nur 5 direkt angrenzende Wohnhäuser über die zulässigen Werte betroffen, für diesen Bereich werden Schallschutzmaßnahmen erstattet, für ev. Neubau sind darüber hinaus als Vorsorge Festsetzungen zur Ausführung von Schallschutzmaßnahmen in den Plan aufgenommen worden. Für das hier angesprochene Bauland südlich der Klarastraße werden die Werte, die eine Festsetzung von Vorsorgemaßnahmen rechtfertigen würden, nicht erreicht, siehe Anlage 5 (Darstellung Lärmpegelbereiche nach der DIN</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es haben sich Tiere angesiedelt. Ich habe extra dahinten wegen der Ruhe gebaut.</p> <p>Statt des Baus der Osttangente sollte die Dresdener Straße hergerichtet werden oder die Straße noch weiter hinten angelegt werden.</p> <p>Der Lautstärkepegel ist in diesem Bereich sehr gering und würde sich durch die neue Straße erhöhen. Demzufolge sinken die Grundstückswerte und die Lebensqualität.</p>	<p>4109) :</p> <p>- äußerste Linie Lärmpegelbereich I (bis 55 dBA) - 2. Linie von außen Lärmpegelbereich II (56 bis 60 dB(A)), ab dem Lärmpegel wären Festsetzungen möglich und oder ggf. erforderlich</p> <p>Zu den artenschutzrechtlichen Belangen wurden und werden derzeit ebenso Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die Planung einfließen. Durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen entsteht kein Defizit. Auch das betreffende Wohngrundstück (Haus Nr. 31b in der Helenenstraße) wird nicht über die zulässigen Grenzwerte der 16. BImSchV belastet (tags 44-49 dB(A) und nachts 39-44 dB(A)). (siehe auch Anlage 5 Lärmpegelbereiche aus Gutachten GWJ)</p> <p>Die Stadt Finsterwalde saniert im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten bereits jetzt jährlich Straßen und wird dies auch in den nächsten Jahren weiterhin verfolgen. Insbesondere setzt sie sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auch bei den anderen Straßenbaulastträgern für eine Sanierung der Landes- und Bundesstraßen (inkl. Geh- und Radwege) ein. Die Einflussnahme auf erforderliche Sanierungsmaßnahmen ist jedoch für außerhalb der Baulast der Stadt liegende Verkehrswege auf unterstützende Planvorbereitungen und Verweis auf die Dringlichkeit der Maßnahme beschränkt. Zur Verschiebung der Trasse nach Osten, siehe Abwägung oben.</p> <p>Zu den zu erwartenden Immissionen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind umfangreiche Untersuchungen erfolgt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind (passive Schallschutzmaßnahmen, Schutzabstände, Entschädigungen) für die nach der 16. BImSchV</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es soll eine Umfrage gegeben haben, an der wir nicht beteiligt wurden. Es will keiner in diesem Bereich diese neue Straße haben.</p> <p>Falls möglich, wäre eine Bürgerversammlung zu diesem Thema zur Aufklärung angebracht.</p>	<p>berührten Grundstücke und Vorsorgemaßnahmen für ev. Neubauvorhaben.</p> <p>Umfragen zum Planvorhaben sind nicht erfolgt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Beteiligungsvorschriften des BauGB bindend. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden. Der Planentwurf selbst hat bisher 3x offengelegen. Es bestand bisher bereits 4x die Möglichkeit, sich im Verfahren zu beteiligen. Die Planunterlagen sind auch erörtert worden.</p> <p>Zudem ist die Trasse Gegenstand des Verkehrsentwicklungsplans, der bereits im Jahr 1992/94 erstmals erstellt und bisher 2x fortgeschrieben wurde. Auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufen 1 und 2 ist diese Trasse thematisiert. Ebenso ist sie Bestandteil der Flächennutzungsplanung, zu der gleichfalls mehrmalige Beteiligungen der Öffentlichkeit erfolgten.</p> <p>Zur Verlegung der Straßentrasse in östliche Richtung, siehe Abwägung oben.</p>				
5			01.05.2014	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine sogenannte Entlastungsstraße durch ein Wohngebiet gezogen werden soll und damit die einen Einwohner entlastet und die anderen belastet, Teile vom Wohngebiet abgeschnitten werden - Kinder dann zur Schule noch eine weitere Straße überwinden müssen und und und.</p> <p>Warum kann die Umgehung sowie das Wort es schon sagt, nicht auch das Wohngebiet umgehen) Ähnlich wie in Luckau - da hat es die Stadt geschafft allen Einwohnern gerecht zu werden - die Straße geht wirklich außen herum.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet.</p> <p>Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margarettenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils unter-</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>geordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretenstraße oder Klarastraße).</p> <p>Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße, Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis: Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Varian-</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Auch in diesem Fall könnte vom Kreisverkehr Dresdener Str./Fliegerstraße die Umgehung anfangen - das Gewerbegebiet am Flugplatz mit anbinden - anschließend zum Gewerbegebiet nach Massen führen usw. und kein Einwohner müsste sein Grundstück mit Häuschen zwangsverkaufen.</p> <p>Eine angebliche Umfrage bei denen die Einwohner wohl zugestimmt haben sollen, hat bei uns in der Straße nie stattgefunden - diese Ergebnisse der Umfrage sind nicht realistisch.</p>	<p>te B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p> <p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a. direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse), Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.</p> <p>Wohngrundstücke werden durch die neue Trasse nicht direkt berührt. Für die nicht zu erhaltenden Gärten werden entsprechende Entschädigungen gezahlt oder alternativ wird die Stadt bei der Bereitstellung von Austauschflächen behilflich sein.</p> <p>Umfragen zum Planvorhaben sind nicht erfolgt, von daher liegen auch keine entsprechenden Ergebnisse vor, die angezweifelt werden könnten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat eine öffentliche Informationsveranstaltung stattgefunden. Der Planentwurf hat bisher 3x offengelegen.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Mit der Bebauung sinken die Werte unserer Grundstücke - unsere Wohnlage wird unattraktiver. So wie jetzt die Straße geplant ist, entsteht für uns eine enorme zusätzlich nicht gewollte Lärmbelastung (wir haben schließlich mit Absicht im ländlichen Bereich gebaut.) Als Ausgleich sind enorme Ausgaben für den Lärmschutz notwendig, die bei einer Verlegung nicht aufkommen würden!!</p> <p>Was wird mit unseren Feldhasen, die sich durch die bestehenden Brachflächen wieder angesiedelt haben? Sowie andere Tiere- wie dem roten Milan, die Elster, Frösche und Lurche, die sich wieder heimisch fühlen? Erst wird jahrelang dafür gekämpft, dass sich verschiedene seltene Tiere wieder ansiedeln und dann werden sie einfach wieder platt gemacht</p> <p>Wir sind gegen den Bau der Straße durch unser beruhigtes Wohngebiet, was dann kein Wohngebiet mehr ist!!</p>	<p>Auch das betreffende Wohngrundstück (Haus Nr. 31 in der Helenenstraße) wird nicht über die zulässigen Grenzwerte der 16. BImSchV belastet (tags 44-49 dB(A) und nachts 39-44 db(A)). (siehe auch Anlage 5 Lärmpegelbereiche aus Gutachten GWJ) Zur Trassenwahl siehe Abwägung oben.</p> <p>Zu den artenschutzrechtlichen Belangen wurden ebenso Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen entsteht kein Defizit.</p>				
6			07.05.2014	<p>Helenenstraße 47 - 60 Mit Sorge haben wir gelesen, dass durch unser ruhiges Wohngebiet eine sogenannte Umgehungsstraße gebaut werden soll. Diese Baumaßnahme wird nicht akzeptiert. Schließlich werden Gartengrundstücke einfach platt gemacht und Grundstückswerte sinken.</p>	<p>Die Stadt war bei der Trassenwahl bemüht, so wenige baulich genutzte Grundstücke wie möglich in Anspruch zu nehmen. Nicht erhalten werden können im Nordteil 3 Gartengrundstücke, die aufgrund der Nähe zur neuen Straße künftig nicht mehr zu Erholungszwecken genutzt werden sollen. Darauf und auf den angrenzenden Brachflächen werden zur Abschirmung der dahinterliegenden Bebauung und der verbleibenden Erholungsgärten naturnahe Grünflächen mit Strauchpflanzungen angelegt werden. Im mittleren Planteil sind 2 Gärten südlich der Klarastraße betroffen. Einer davon wird direkt durch den Straßenbau tangiert, der 2. Garten ist aufgrund seiner Lage (Außenbereich ohne Anschluss an weitere Gartengrundstücke) und der</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Nähe zur neuen Straße ebenso künftig nicht mehr als Garten nutzbar. Alternativ käme maximal eine Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche in Frage.</p> <p>Südlich der Helenenstraße wird ein weiteres Grundstück künftig nicht mehr als Garten nutzbar sein. Dieses liegt unmittelbar neben einem Wohngebiet, so dass hier planungsrechtlich nur die Ausweisung einer Wohnbaufläche in Frage käme, was aber aufgrund der Nähe zur neuen Straße städtebaulich nicht begründet werden könnte.</p> <p>Die genannten Grundstücke wurden in einer eigens dafür im September 2010 durchgeführten Abwägung intensiv überprüft, es konnten keine anderweitig mit den rechtlichen Vorgaben und den Planungen der Stadt in Einklang zu bringende Alternativen ermittelt werden. Anhand der derzeitigen Flächennutzungsplanung und den vorhandenen Strukturen in den überplanten Bereichen wäre ohnehin der Erhalt der Gärten auf Dauer nicht gesichert, da es sich, zumindest bei den Gärten südlich der Klarastraße und südlich der Helenenstraße um Einzelvorhaben handelt, die in die vorhandene städtebauliche Struktur (Wohngebiete) nicht einzuordnen wären</p> <p>Zu den Gärten zwischen Margaretenstraße und Klarastraße hat es in der Stadt Finsterwalde ebenso umfangreiche Prüfungen gegeben, damit zumindest ein Teil der Erholungsgärten erhalten werden kann. Im Ergebnis der Abwägung sind die bisherigen Planungsabsichten zur Verdichtung der Wohnnutzung aufgegeben worden, d. h. der Flächennutzungsplan wird geändert, damit die Gärten für die planungsrechtlich tatsächlich die Möglichkeit der dauerhaften Sicherung besteht, auch als Gartenflächen ausgewiesen werden können.</p> <p>Insgesamt sind also 6 Gärten durch die Planung direkt betroffen. Diese Flächen werden zu Grün-</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Lärmbelästigung wird unerträglich. Der Straßenverkehrslärm macht auf Dauer krank. In der Nacht und auch für die, die am Tag schlafen, da sie im Nachtdienst arbeiten, wird der Schlaf weniger erholsam und langfristig sind gesundheitliche Schäden die Folge.</p> <p>Einige Häuser werden einfach von der Gemeinde Nehesdorf abgetrennt.</p> <p>Die Helenenstraße ist für viele Finsterwalde eine Erholungsstätte, sie wird viel von Kindern genutzt die Spielen und die Rollerfahren, Skaten oder die Fahrradfahren.</p> <p>Sehr viele Bürger gehen hier spazieren, joggen oder nutzen den Radwanderweg, welcher entlang der Helenenstraße verläuft und die Sehenswürdigkeiten der Region verbindet. All diese Menschen wird wieder einmal die schöne Natur genommen. Finsterwalde nennt sich doch Sportstadt und Radfahrerstadt.</p> <p>Wollen Sie wirklich, dass wir krank werden und Finsterwalde verlassen? Die Natur ist hier in Ordnung (noch), zu sehen an den Meisen, die hier Brüten und der rote Milan, der nur in</p>	<p>flächen entwickelt, so dass ein erheblicher Anteil der darauf vorhandenen Gehölze erhalten bleiben kann. Die Stadt Finsterwalde wird bei Inanspruchnahme der Gärten bemüht sein, geeignetes Austauschland zur Verfügung zu stellen, sofern dies gewünscht wird. Von den betroffenen Gärten sind zudem einige eher gering genutzt. (Plan als Anlage 4)</p> <p>Zu den zu erwartenden Immissionen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind umfangreiche Untersuchungen erfolgt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind (passive Schallschutzmaßnahmen, Schutzabstände, Entschädigungen) für die nach der 16. BImSchV berührten Grundstücke und Vorsorgemaßnahmen für ev. Neubauvorhaben.</p> <p>Da alle vorhandenen Straßen an die Osttangente angebunden werden, wird der östlich davon gelegene Bereich nicht vom Ortskern „Nehesdorf“ abgetrennt.</p> <p>Die Benutzung der Helenenstraße entsprechend der allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften ist auch nach Errichtung der Osttangente gegeben.</p> <p>Auch die Benutzung des Radwanderweges ist weiterhin möglich, zudem ist vorgesehen, entlang der Osttangente einen zusätzlichen Radweg einzurichten.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>einer sauberen ruhigen Umgebung (Natur) zu sehen ist. Wir haben Feldhasen und Marderhunde, es gibt für unsere Bienen (die vor dem Aussterben bedroht sind) genügend Nahrung, da wir saubere, abwechslungsreich wachsende Felder und Blumenwiesen haben. Von der Vielfalt der Schmetterling ganz zu schweigen. All diese Tiere wird einfach der Lebensraum genommen. Es ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft.</p> <p>Eine Umgehungsstraße muss her, zur Entlastung der Dresdener Straße, das ist schon klar.</p> <p>Aber man kann doch nicht dafür ein anderes schönes, ruhiges Wohngebiet belasten.</p> <p>Da gibt es sicher noch andere Lösungen.</p> <p>Diese könnte z. B. vom Gewerbegebiet Massen aus weit hinter dem Hundesportplatz, an den Windmühlen vorbei (welche eh schon eine Belastung darstellen) in Richtung Fliegerstraße führen. Hier würde man an keinem Haus direkt vorbeikommen, hier wären nur Acker und kein Bürger Vertrieben.</p> <p>Unsere Heimat- der schönste Fleck der Welt (Parteiwahlspruch)</p> <p>Und diese Heimat soll es für die Anwohner der „sogenannten Umgehungsstraße“ auch bleiben.</p> <p>Bitte überarbeiten und finden Sie andere Möglichkeiten, damit Finsterwalder Bürger weiter gut hier leben können.</p>	<p>Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet.</p> <p>Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margaretensstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils untergeordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretensstraße oder Klarastraße).</p> <p>Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße, Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretensstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis: Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Variante B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p> <p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a. direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse), Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Zu den artenschutzrechtlichen Belangen wurden ebenso Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen entsteht kein Defizit.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.				
7			01.05.2014	<p>Marienstraße 74</p> <p>Wir gehören zu den unmittelbar Betroffenen des o. g. Bauvorhabens. In unserem Schreiben aus dem Jahr 2009 haben wir über das Problem Grundwasser, Regenwasser und überhaupt Entwässerung informiert und das gleiche möchte ich jetzt wieder aufgreifen. Da unsere 5 Grundstücke erheblich tiefer liegen als die Fliegerstraße vom südl. Teil und in Richtung Norden, Helenenstraße, wieder eine Anhebung zu verzeichnen ist. Durch die geplante Straße werden unsere Häuser wie ein Kessel umzingelt und wir sind dem Absaufen nahe.</p> <p>Vor den Zeiten der großflächigen Landwirtschaft waren Drainageleitungen vorhanden und wurden durch den Einsatz der schweren Technik beschädigt. Durch die geplante Straßenführung fordern wir unbedingt eine Regenentwässerung, welche in dem Punkt 3.2.3.2 angedeutet wird. Jetzt hat das Wasser noch einen Ablauf über den Straßenverlauf in die Hintermühle, aber was dann!!!!</p> <p>Südlich von der Marienstraße und Fliegerstraße muss das Wasser abgeleitet werden.</p> <p>Zu anderen führen wir uns in dem Punkt 3.2.6.2. sehr verletzt, indem man uns als letzte Hofstelle, mit Eigenständigkeit und Eigenart bezeichnet. Wir sind von der Stadt schon immer als ein Nichts betrachtet worden, siehe Straßeninstandsetzung (erst als der Krankentransport und Post stecken blieben, wurde etwas gemacht) kein Abwasseranschluss, keine Regenentwässerung, aber unseren Verpflichtungen sollen wir nachkommen.</p>	<p>Nach der geologischen Stellungnahme (Prof. Weber, Kolkwitz, 2007) ist die dezentrale Versickerung im Plangebiet anwendbar. Auf der Grundlage weiterer Baugrunduntersuchungen werden die erforderlichen Sickerflächen mit der Ausbauplanung nachgewiesen, dabei ist das Problem der derzeitigen Vernässung der angrenzenden Flächen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Im Punkt 3.2.6.2. (Planungsbedingte Beeinträchtigungen, Vermeidung und Ausgleich) wird das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild betrachtet. Der Planer kommt zu dem Ergebnis: „Offensichtliche Beeinträchtigungen erfährt das Landschaftsbild (durch die Planung der Osttangente - Erläuterung der Verwaltung) im Bereich des Abschlusses der Marienstraße südlich der Hintermühle bzw. Magdalenenstraße. Diese als Sackgasse vorhandene 200 m lange Anliegerstraße führt in den Außenbereich auf Landwirtschaftsflächen und erschließt zuletzt (gemeint ist hier am Ende der Straße - Anmerkung der Verwaltung) etwa 5 Wohn- und Hofstellen. Dieser relativ ungestörte Landschaftsbildabschnitt</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ich unterbreite Ihnen einen Vorschlag, machen Sie die Grundstücke platt und zahlen eine Abfindung. Ich habe in den letzten Jahren soviel Geld in mein Grundstück investiert und werde jetzt wieder als letzter Dreck von Finsterwalde behandelt und eine Abwertung unserer Grundstücke wird in dem 3. Entwurf, November 2013, sehr gut interpretiert.</p> <p>Muss ich überhaupt noch Grundstückssteuern zahlen oder vielleicht noch höhere für <u>meine Eigenart und Eigenständigkeit</u>. Ist nicht genug, dass wir in der Zeit von 1960 - 1990 mit dem Flugzeuglärm leben mussten und keine Äußerungen machen durften, sind wir auch heute wieder die <u>Letzten</u>. Ich erwarte eine Antwort!</p>	<p>besitzt durch die noch verbliebenen Gehöfte mit kleinteiliger Landwirtschaft, Wiesen und Gärten eine Eigenständigkeit und Eigenart. Für die Erholungseignung der Allgemeinheit ist dieser Ortsrandbereich allerdings von untergeordneter Bedeutung, da dieses Teilstück der Marienstraße eine ausschließliche Erschließung der Hofstellen sichert. Eine weiterführende Wegeverbindung existiert nicht, da direkt hinter diesen Grundstücken das abgesperrte Flugplatzgelände anschließt.“ Eine verletzende Äußerung ist dem nicht zu entnehmen, vielmehr wird die Einmaligkeit der Siedlung für das Landschaftsbild hier erläutert.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Wohngrundstücke am Ende der Marienstraße ist aufgrund der Planung nicht erforderlich. Über die zulässigen Grenzwerte liegende Immissionen werden an den Wohngrundstücken nicht erreicht. Die Straße wird an die neue Trasse angebunden.</p> <p>Die Grundsteuern berechnen sich nach dem Bewertungsgesetz nach dem Wert der Grundstücke und baulichen Anlagen, welches durch das Finanzamt festgelegt wird. Dabei werden die unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt, z. B. unbebaut, bebaut, Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke etc. Weiterhin spielen sonstige wertbeeinflussende Faktoren, z. B. Erbbaurechte, eine Rolle. Das vorliegende Landschaftsbild hat keinen Einfluss auf die Höhe der Steuern.</p>				
8				<p>Mit Sorge haben wir gelesen, dass durch unser ruhiges Wohngebiet eine sogenannte Umgehungsstraße gebaut werden soll. Diese Baumaßnahme wird nicht akzeptiert. Schließlich werden Gartengrundstücke einfach platt gemacht und Grundstückswerte sinken.</p>	<p>Die Stadt war bei der Trassenwahl bemüht, so wenige baulich genutzte Grundstücke wie möglich in Anspruch zu nehmen. Nicht erhalten</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>werden können im Nordteil 3 Gartengrundstücke, die aufgrund der Nähe zur neuen Straße künftig nicht mehr zu Erholungszwecken genutzt werden sollen. Darauf und auf den angrenzenden Brachflächen werden zur Abschirmung der dahinterliegenden Bebauung und der verbleibenden Erholungsgärten naturnahe Grünflächen mit Strauchpflanzungen angelegt werden.</p> <p>Im mittleren Planteil sind 2 Gärten südlich der Klarastraße betroffen. Einer davon wird direkt durch den Straßenbau tangiert, der 2. Garten ist aufgrund seiner Lage (Außenbereich ohne Anschluss an weitere Gartengrundstücke) und der Nähe zur neuen Straße ebenso künftig nicht mehr als Garten nutzbar. Alternativ käme maximal eine Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche in Frage.</p> <p>Südlich der Helenenstraße wird ein weiteres Grundstück künftig nicht mehr als Garten nutzbar sein. Dieses liegt unmittelbar neben einem Wohngebiet, so dass hier planungsrechtlich nur die Ausweisung einer Wohnbaufläche in Frage käme, was aber aufgrund der Nähe zur neuen Straße städtebaulich nicht begründet werden könnte.</p> <p>Die genannten Grundstücke wurden in einer eigens dafür im September 2010 durchgeführten Abwägung intensiv überprüft, es konnten keine anderweitig mit den rechtlichen Vorgaben und den Planungen der Stadt in Einklang zu bringende Alternativen ermittelt werden. Anhand der derzeitigen Flächennutzungsplanung und den vorhandenen Strukturen in den überplanten Bereichen wäre ohnehin der Erhalt der Gärten auf Dauer nicht gesichert, da es sich, zumindest bei den Gärten südlich der Klarastraße und südlich der Helenenstraße um Einzelvorhaben handelt, die in die vorhandene städtebauliche Struktur (Wohngebiete) nicht einzuordnen wären</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Lärmbelästigung wird unerträglich. Der Straßenverkehrslärm macht auf Dauer krank. In der Nacht und auch für die, die am Tag schlafen, da sie im Nachtdienst arbeiten, wird der Schlaf weniger erholsam und langfristig sind gesundheitliche Schäden die Folge.</p> <p>Einige Häuser werden einfach von der Gemeinde Nehesdorf abgetrennt.</p> <p>Die Helenenstraße ist für viele Finsterwalde eine Erholungsstätte, sie wird viel von Kindern genutzt die Spielen und Rollerfahren, Skaten oder die Fahrradfahren.</p>	<p>Zu den Gärten zwischen Margarettenstraße und Klarastraße hat es in der Stadt Finsterwalde ebenso umfangreiche Prüfungen gegeben, damit zumindest ein Teil der Erholungsgärten erhalten werden kann. Im Ergebnis der Abwägung sind die bisherigen Planungsabsichten zur Verdichtung der Wohnnutzung aufgegeben worden, d. h. der Flächennutzungsplan wird geändert, damit die Gärten für die planungsrechtlich tatsächlich die Möglichkeit der dauerhaften Sicherung besteht, auch als Gartenflächen ausgewiesen werden können.</p> <p>Insgesamt sind also 6 Gärten durch die Planung direkt betroffen. Diese Flächen werden zu Grünflächen entwickelt, so dass ein erheblicher Anteil der darauf vorhandenen Gehölze erhalten bleiben kann. Die Stadt Finsterwalde wird bei Inanspruchnahme der Gärten bemüht sein, geeignetes Austauschland zur Verfügung zu stellen, sofern dies gewünscht wird. Von den betroffenen Gärten sind zudem einige eher gering genutzt. (Plan als Anlage 4)</p> <p>Zu den zu erwartenden Immissionen und erforderlichen Schutzmaßnahmen sind umfangreiche Untersuchungen erfolgt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind (passive Schallschutzmaßnahmen, Schutzabstände, Entschädigungen) für die nach der 16. BlmschV berührten Grundstücke und Vorsorgemaßnahmen für ev. Neubauvorhaben.</p> <p>Da alle vorhandenen Straßen an die Osttangente angebunden werden, wird der östlich davon gelegene Bereich nicht vom Ortskern „Nehesdorf“ abgetrennt.</p> <p>Die Benutzung der Helenenstraße entsprechend der allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften ist auch nach Errichtung der Osttangente gegeben.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Sehr viele Bürger gehen hier spazieren, joggen oder nutzen den Radwanderweg, welcher entlang der Helenenstraße verläuft und die Sehenswürdigkeiten der Region verbindet. All diesen Menschen wird wieder einmal die schöne Natur genommen. Finsterwalde nennt sich doch Sportstadt und Radfahrerstadt.</p> <p>Wollen Sie wirklich, dass wir krank werden und Finsterwalde verlassen? Die Natur ist hier in Ordnung (noch), zu sehen an den Meisen, die hier brüten und der rote Milan, der nur in einer sauberen ruhigen Umgebung (Natur) zu sehen ist. Wir haben Feldhasen Marderhunde, es gibt für unseren Bienen /die vom Aussterben bedroht sind) genügend Nahrung, da wir saubere, abwechslungsreich wachsende Felder und Blumenwiesen haben. Von der Vielfalt der Schmetterlinge ganz zu schweigen. All diesen Tieren wird einfach der Lebensraum genommen. Es ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft. Eine Umgehungsstraße muss her, zur Entlastung der Dresdener Straße, das ist schon klar. Aber man kann doch nicht dafür ein anderes schönes, ruhiges Wohngebiet belasten. Da gibt es sicher noch andere Lösungen. Diese könnte z. B. vom Gewerbegebiet Massen aus weit hinter dem Hundesportplatz, an den Windmühlen vorbei (welche eh schon eine Belastung darstellen) in Richtung Fliegerstraße führen. Hier würde man an keinem Haus direkt vorbeikommen, hier wäre nur Acker und kein Bürger wird vertrieben</p> <p>Unsere Heimat - Der schönste Fleck der Welt (Partei-Wahlspruch)</p> <p>Und diese Heimat soll es für die Anwohner der „sogenannten Umgehungsstraße“ auch bleiben. Bitte überarbeiten und finden Sie andere Möglichkeiten, damit Finsterwalder Bürger weiter gut hier leben können.</p>	<p>Auch die Benutzung des Radwanderweges ist weiterhin möglich, zudem ist vorgesehen, entlang der Osttangente einen zusätzlichen Radweg einzurichten.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet. Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margaretensstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente. Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils untergeordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretensstraße oder Klarastraße). Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße, Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretensstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente. Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis:</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Variante B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p> <p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a. direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse),</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Zu den artenschutzrechtlichen Belangen wurden ebenso Untersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Durch Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen entsteht kein Defizit.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.</p>				
9			09.05.2014	Zum Bebauungsplan „Osttangente“ möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2009 verweisen (siehe Anlage) und diese hiermit aktualisieren. Darüber hinaus zweifeln wir an, ob die geplante Trassenführung in dieser Variante optimal ist.	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Variantenuntersuchungen durchgeführt. Insbesondere wurde die Verlegung der Trasse in östliche Richtung 3 Varianten detailliert betrachtet.</p> <p>Variante 1a: Führung mit Anbindung an die Schacksdorfer Straße ca. 500 m östlich der Grenzstraße, untergeordnete Anbindung der Osttangente und der Grenzstraße an die Schacksdorfer Straße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente.</p> <p>Variante 1b: Führung auf der gleichen Trasse wie Variante 1a, aber mit bevorrechtigter Führung über der Schacksdorfer Straße (diese wird jeweils untergeordnet angebunden), eine Anbindung des Wohngebietes zwischen Dresdener Straße und Osttangente (über Margaretenstraße oder Klarastraße).</p> <p>Variante 2 Führung mit Kreuzung der Schacksdorfer Straße ca. 100 m östlich der Grenzstraße,</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>Anbindung an die B 96 über Turmstraße, keine Anbindung von Margaretenstraße, Klarastraße oder Marienstraße an die Osttangente. Die Varianten wurden im VEP (Verkehrsentwicklungsplan) als Netz 3.1a, 3.1b und 3.2 bezeichnet.</p> <p>Der Gutachter kommt im Jahr 2000 zu folgendem Ergebnis: Variante 1a: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund geringer Prognosebelastung fragwürdig Variante 1b: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben Variante 2: Bauwürdigkeit und bauliche Notwendigkeit aufgrund der prognostizierten Belastung gegeben</p> <p>Insgesamt sind aber die Kosten-Nutzen-Relationen der Osttangente in den Varianten 1a, 1b und 2 ungünstiger als im bisher geplanten Netzfall.</p> <p>Anhand der Aspekte „Verkehrswirksamkeit“ und Baukosten ist daher der Osttangente gemäß dem beschlossenen Netz der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Raumordnungsbehörde teilt im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf (hier wurden Varianten zur Beurteilung erarbeitet und für den südlichen Teil eine südöstliche Umfahrung der Siedlung Marienstraße zur Diskussion gestellt: „... im 3. BA sollte die Variante B (Anmerkung: dies ist die nordwestliche, also die stadtnahe Trassenführung um die Siedlung Marienstraße) wegen der kürzeren Trasse und der geringeren Freirauminanspruchnahme gewählt werden.“</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Eine Trassenführung am Flugplatz würde nicht zur Abkoppelung unseres Wohnstandortes von der Stadt führen und nicht so viel landwirtschaftlich Nutzfläche in Anspruch nehmen. Grundsätzlich fordern wir einen größtmöglichen Abstand der Trasse zu unseren Wohngebäuden. Die Trasse kann noch in nord-westlicher Richtung verschoben werden.</p> <p>Zudem ist bekannt, dass die geplante Trassenführung zu erheblichen Problemen bei der Abführung des Niederschlagswassers aus süd-östlicher Richtung führt, da die Straße eine künstlich erzeugte Barriere bilden wird. Damit ist mit einem Rückstau zu rechnen, der das Schichtenwasser ansteigen lässt und zu einer Durchfeuchtung unserer Gebäudekeller führen wird.</p> <p>Sollte es zur Ausführung dieser Trassenführen kommen, fordern wir eine Gleichstellung zum jetzigen Zustand.</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme, wie die Abführung des Nie-</p>	<p>Insgesamt sind bei neuen Verkehrsplanungen alle Belange gegeneinander abzuwägen: u. a. direkte und indirekte Betroffenheiten von Anwohnern und Eigentümern (ev. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen), Inanspruchnahme von Freiraum und damit Zerschneidungswirkung in der freien Landschaft (auch unter dem Aspekt des Artenschutzes), Bauwürdigkeit (d. h. zu erwartende Nutzung der neuen Trasse), Entlastungswirkung auf anderen hochbelasteten Trassen sowie Kosten-Nutzen-Relation.</p> <p>Im Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten hat die Stadtverordnetenversammlung zugunsten der stadtnahe Trasse abgewogen und wird die privaten Belange durch Maßnahmen des Schallschutzes und der Entschädigung sowie Angebot von Austauschflächen für Gärten ausgleichen.</p> <p>Da alle vorhandenen Straßen an die Osttangente angebunden werden, wird der östlich davon gelegene Bereich nicht vom Ortskern „Nehesdorf“ abgetrennt. Mit einer großräumigen östlichen Umfahrung würde zum einen mehr Freiraum und zum anderen auch umfangreiche landwirtschaftliche Flächen östlich der Stadt in Anspruch nehmen.</p> <p>Nach der geologischen Stellungnahme (Prof. Weber, Kolkwitz, 2007) ist die dezentrale Versickerung im Plangebiet anwendbar. Auf der Grundlage weiterer Baugrunduntersuchungen werden die erforderlichen Sickerflächen mit der Ausbauplanung nachgewiesen, dabei ist das Problem der derzeitigen Vernässung der angrenzenden Flächen mit zu berücksichtigen</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

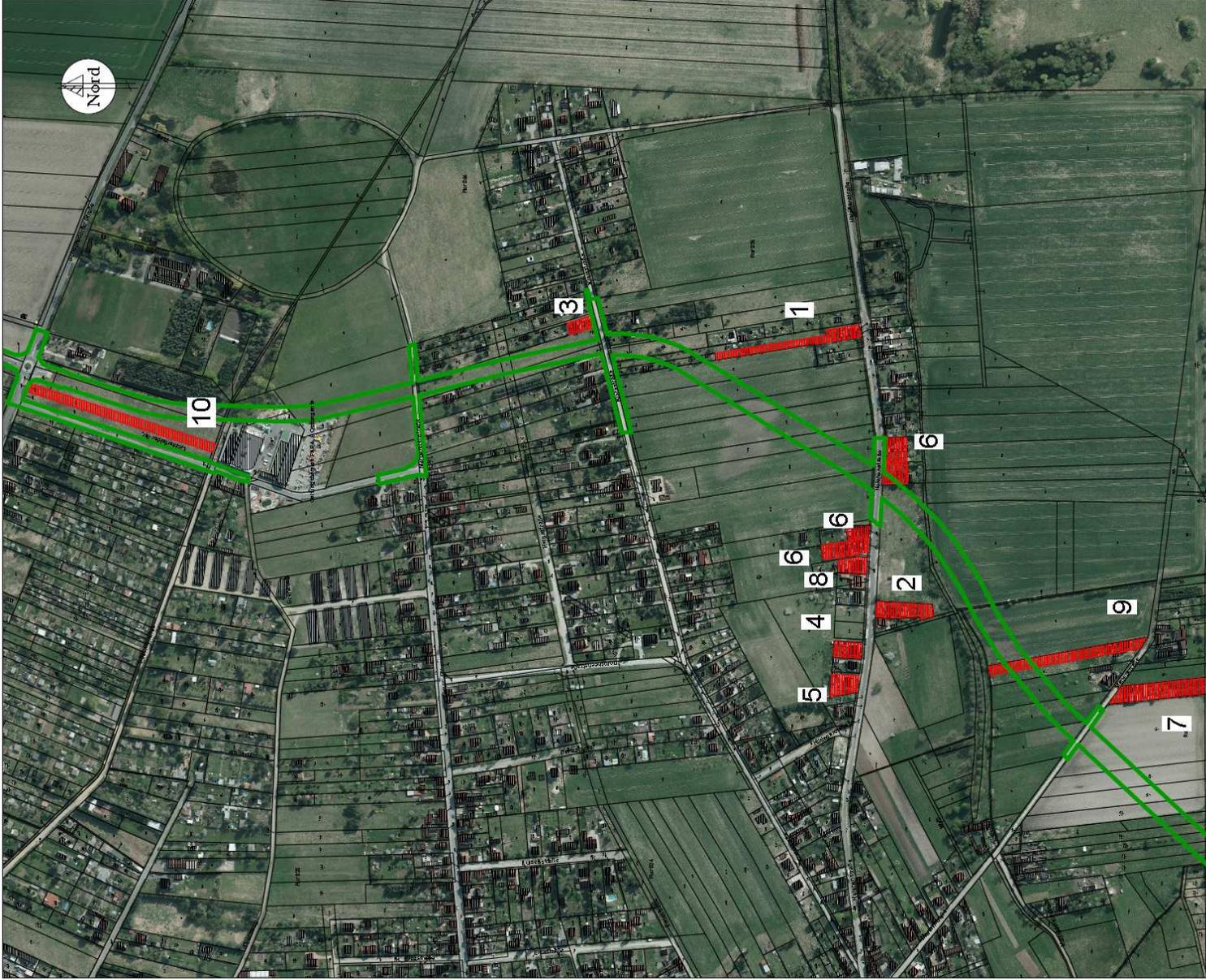
Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>erschlagswasser/Oberflächenwasser für diesen Bereich geplant ist.</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2009</p> <p>Zum ausliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zur Osttangente möchten wir, dass folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:</p> <p>1. Wir gehören zu den unmittelbar Betroffenen, die ein Teil des Grundstücks für den Straßenbau bereitstellen müssen. In Fauna und Flora wird dabei eingegriffen und wir erwarten eine nochmalige Abwägung, ob die Notwendigkeit einer neuen Straße in einer neuen Trasse besteht.</p> <p>2. Die Straße schneidet die gefahrenfreie Zufahrt zu unserem Grundstück ab, so dass zukünftig besonders für Kinder, Ältere und Tiere eine erhöhte Gefahr durch das Überqueren der Tangente besteht. Wir bitten die Kreuzung mit der Marienstraße entsprechend auszubilden.</p> <p>3. Die zu erwartende Lärmbelästigung durch das Verkehrsaufkommen führt zu einer Minderung des Grundstückswertes. Wir erwarten dafür eine entsprechende Entschädigung.</p> <p>4. Es möchte Berücksichtigung finden, dass die notwendige Fläche für die Straße auf ein Minimum beschränkt wird.</p> <p>5. Zur Minderung der Staubbelästigung könnten Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>6. Die unmittelbare Lärm- und Sichtbelästigung ließe sich durch Anlagen eines Walles im Bereich der drei Häuser mindern.</p>	<p>zu 1. Die Notwendigkeit der neuen Straße wurde bereits mit dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 1998 festgestellt. Die 2. Fortschreibung des VEP 2009 hat diese Notwendigkeit weiter bekräftigt.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Durch die neue Straßentrasse werden keine Immissionen am besagten Grundstück entstehen, die über den zulässigen Grenzwerten liegen.</p> <p>zu 4. Es werden nur die privaten Flächen in Anspruch genommen, die für den Straßenbau und ggf. für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>zu 5. Eine Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen ist bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten. Darüber hinaus werden, zumindest im mittleren und nördlichen Trassenverlauf, große Teile der neuen Straße durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich eingegrünt.</p> <p>zu 6. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärken entstehen im angefragten Bereich der Marienstraße keine Immissionsbelastungen, die</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>7. Für die von unserem Grundstück in Anspruch genommene und durch die Straße abgetretene Fläche, behalten wir uns den Erhalt einer Ausgleichsfläche vor. Diese sollte direkt an unserem Grundstück anschließen um eine Versorgung mit Wasser und Strom, wie bisher, gewährleisten zu können.</p> <p>8. Weiter weisen wir darauf hin, dass das natürliche Gefälle der in unserem Bereich vorhandenen bindigen Schicht, (ca. 50 cm unter OKG) in Richtung Nord-West verläuft. Die Niederschläge und das Schmelzwasser im Frühjahr können nicht versickern und führen jetzt schon auf den süd-westlich der Marienstraße befindlichen Grundstücken zum Wasserrisiko und Überschwemmungen. Die früher dafür angelegte Drainage auf den Feldern wurde beim Bau der Straße und der Gastrasse unterbrochen, so dass das Oberflächenwasser nicht mehr in den Graben (Hintermühle an der Grundstücksgrenze abfließen kann. Gleiche Auswirkung hätte der Bau der Straße für unser Grundstück und die Straße. Eine Drainage, die das Wasser auf die nord-westliche Seite abführt ist unbedingt einzuplanen.</p>	<p>die zulässigen Grenzwerte überschreiten, die Errichtung von Lärmschutzanlagen in diesem Bereich ist daher nicht erforderlich bzw. nicht möglich.</p> <p>zu 7. Der Hinweis wird für das spätere Bodenordnungsverfahren zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen und in diesem Verfahren geprüft. (siehe auch Abwägung oben zur Entwässerung der Straße)</p>				
10			07.08.2014 (zum Flächennutzungsplan)	<p>Im Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ sind in meinem Besitz befindliche landwirtschaftliche Flächen betroffen, die im Bereich zwischen Kreisverkehr Schacksdorfer Straße und Baustoffzentrum liegen (Flurstück 104 und 105). Anmerkung Verwaltung: 104 ist nun 390 nach Neuvermessung.</p> <p>Diese Flächen liegen im Planbereich der anliegenden Grünflächengestaltung der geplanten östlichen Ortsumgehung.</p> <p>Die oben genannten landwirtschaftlichen Flächen können von Ihnen in Form eines Flächentausches erworben werden. Vorstellungen dazu bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten, den ich nachreichen werde.</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bedürfen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung (und des Bebauungsplanverfahrens) aber keiner Abwägung. Über die Bodenordnung wird separat außerhalb der förmlichen Verfahren verhandelt, eine entsprechende Mitteilung wird an die zuständige Abteilung innerhalb der Stadtverwaltung gegeben.</p>				

Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 14.04.2015	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Nachrichtliche auszugsweise Wiedergabe der Abwägung zum 2. Entwurf Ifd. Nr. 1 MIL									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 7 PF 100 765 03007 Cottbus	10.12.2012	25.01.2013	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat letztmalig am 20. April 2009 zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen.</p> <p>Mit der Planung ist beabsichtigt, gemäß FNP und Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Finsterwalde die planerischen Grundlagen für eine Verkehrsentslastung für die Innenstadt zu schaffen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf „Osttangente“ (Stand Oktober 2012) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, sofern Folgendes beachtet wird:</p> <p>Die Einhaltung des Kongruenzgebotes (Entsprechung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zum zentralörtlichen Versorgungsbereich) gemäß 4.7 Abs. 3 LEP B-B (Z) ist ggf. durch Festsetzung einer Kaufkraft angemessenen Verkaufsflächenobergrenze im SO Baumarkt sicherzustellen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>... Zudem wären durch die Festsetzung der GRZ von 0,8 ca. 16.800 qm⁽¹⁾ Grundstücksfläche versiegelbar. Aufgrund der festgesetzten Baumassenzahl von 2,5 ergibt sich eine zulässige Baumasse von ca. 42.000 qm (versiegelbare Fläche von 16.800 qm x BMZ von 2,5). Da die vorhandenen Gebäude eine Höhe von bis zu 8 m haben und auch weitere Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung als Baustofffachmarkt ähnliche Höhen aufweisen werden, ist realistisch mit einer maximalen Grundfläche für Gebäude ^(?) von ca. 5.250 qm zu rechnen (Baumasse 42.000 qm / 8 m). Da bereits über 3.000 qm mit Gebäuden bebaut sind und von den mit Gebäuden überbaubaren Flächen erhebliche Anteile auch für Sanitär- und Sozialräume, Büros, Wohnungen etc. verwendet werden (vgl. Verkaufsfläche), ist mit einer die Kaufkraftübersteigenden Vergrößerung der Verkaufsfläche innerhalb der zulässigen baulichen Anlagen nicht zu rechnen.</p> <p>Die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb der Gebäude ergibt sich hier indirekt aus der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche i. V. mit der Baumassenzahl.</p> <p>⁽¹⁾ 21.000 qm (Baugebietsgröße) x 0,8 (GRZ) = 16.800 qm Versiegelung ^(?) Grundfläche für Gebäude ist nicht identisch mit der Verkaufsfläche, davon sind vorhandene und erforderliche Sozialräume, Nebenräume, die Wohnung, Büros etc. noch abzuziehen.</p>				



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Anlage 1 BV 2015-033	Bearbeiter:	B. Stoislow	
	geprüft:		
Lage der Einwendergrundstücke	Maßstab:	1:6500	
	Druckausgabe	13.04.2015	

Anlage 2 zur BV 2015-033

Tabelle 4 Nr. 2 (LEP-B-B - Nicht-zentrenrelevante Sortimente), nur zur Information, da LEP B-B zwischenzeitlich unwirksam, es gelten wieder die Vorgaben aus dem LEP GR, bis ev. ein neuer LEP B-B erlassen wurde, was nach Pressemitteilung der GL bereits im Sommer 2015 der Fall sein soll.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente

50.10.3 Kraftwagen

50.30.3 Kraftwagenteile und Zubehör

51.15.4 Aus der Unterklasse Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren: Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen und Baubuden

50.40.3 Krafträder, Kraftradteile und -zubehör

52.44.1 Wohnmöbel

52.46.1 Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik)

52.46.2 Anstrichmittel

52.46.3 Bau- und Heimwerkerbedarf

52.48.1 Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche)

52.49.1 Aus der Unterklasse Blumen, Pflanzen und Saatgut: Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde

52.49.8 Aus der Unterklasse Sport- und Campingartikel: Sport- und Freizeitboote und Zubehör

52.49.9 Aus der Unterklasse Sonstiger Facheinzelhandel: Büromöbel und Brennstoffe

51.51.3 Mineralölerzeugnisse

Hinweis: Der LEP B-B wurde mit Urteil vom 12.06.2014 (OVG 10 A 8.10) des OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt.

Mit Beschluss des BVerwG vom 17.03.2015 (4 BN 29.14) wurde der LEP B-B für das Land Brandenburg für endgültig unwirksam erklärt. Im weiteren Verfahren wird daher die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung aufgrund der durch den LEP B-B nur verdrängten landesplanerischen Vorgaben, die nach dessen Außerkrafttreten wieder aufgelebt sind, erfolgen.

Im Einzelnen sind gemäß Pressemitteilung der GL vom 01.04.2015 dies:

- der Landesentwicklungsplan I Brandenburg - zentralörtliche Gliederung (LEP I), 1995
- der Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV), 1998
- der Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg – ergänzende Festlegungen für den äußeren Entwicklungsraum (LEP GR), 2004
- § 16 Abs. 6 des Landesentwicklungsprogramms, 2003
- die Regionalpläne zur zentralörtlichen Gliederung Lausitz-Spreewald

Gemäß v. g. Pressemitteilung ist zudem beabsichtigt, dass noch vor der Sommerpause der LEP B-B wieder in Kraft tritt. Im März/April 2015 erfolgte eine Befragung der Kommunen zur Evaluierung des LEP B-B.

Anlage 3 zur BV 2015-033



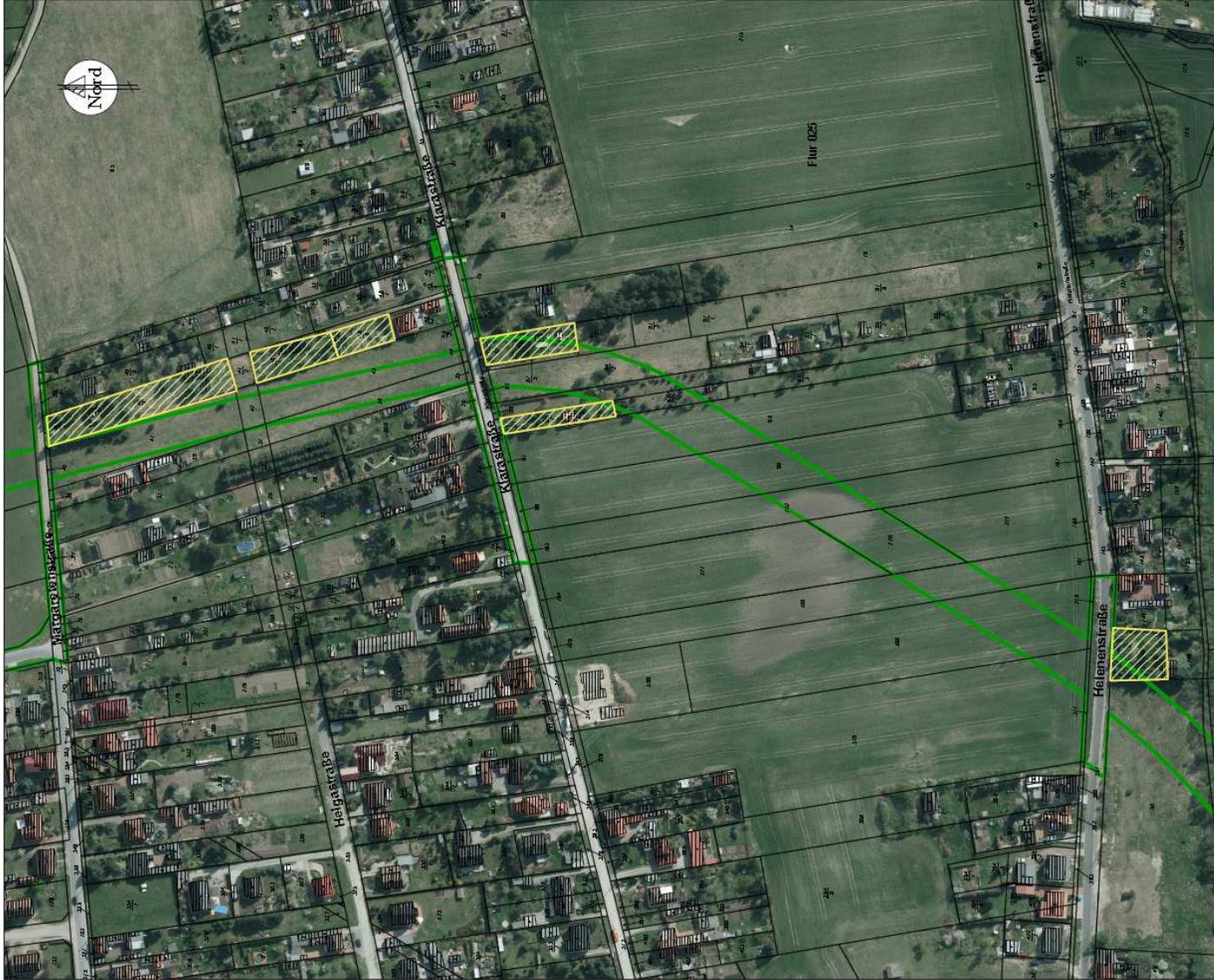
Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

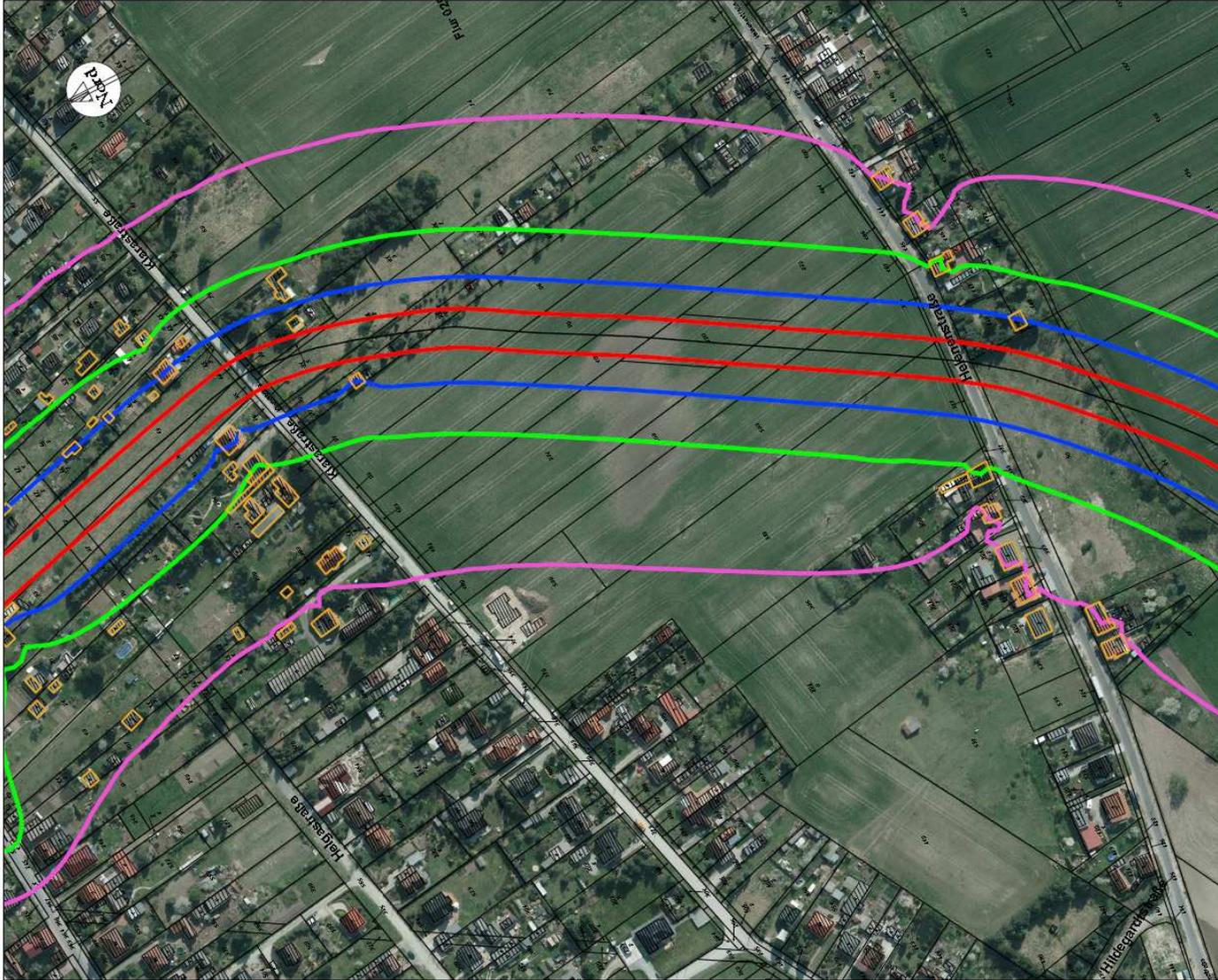


Anlage 3 BV 2015-033	Bearbeiter:	B. Stoilow
	geprüft:	
Grundstückssituation Freizeitgärten	Maßstab:	1:1300
	Druckausgabe	14.04.2015

Anlage 4 zur BV 2015-033



 Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Anlage 4 BV 2015-033	Bearbeiter: B. Stoislów
Gärten, die infolge der Planung verloren gehen	geprüft: Maßstab: 1:2850 Druckausgabe 14.04.2015



		Bearbeiter:	B. Stoislow
		geprüft:	
Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg		Maßstab:	1:2800
		Druckausgabe	14.04.2015
Anlage 5 BV 2015-033 Darstellung Lärmpegelbereiche DIN 4109 (Auszug)			